

Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports

mitwirkend Dr. iur. Carl Gustav Mez, Advokat (Vorsitz)
Dr. iur. Amrei Keller, Rechtsanwältin (als Richterin) und
MLaw Johanna Clara Hug, Rechtsanwältin (als Richterin und juristische Sekretärin)
Sophie Cap, MLaw (Protokollführerin)

hat am 9. Dezember 2022 in Sachen

██████████, geb. ██████████ 1957 ██████████

- **angeschuldigte Person** -

und

Stiftung Swiss Sport Integrity (SSI), Eigerstrasse 60, 3007 Bern
vertreten durch Herrn Hanjo Schnydrig, MLaw, Leiter Rechtsdienst

- **Antragstellerin** -

betreffend

Ethikverstoss

befunden und erwogen:

Prozessgeschichte und Sachverhalt

- A. Mit Schreiben vom 16. September 2022 (Eingang 21. September 2022) überwies Swiss Sport Integrity (nachfolgend: SSI) der Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: DK) gestützt auf Art. 4 Abs. 1 des Reglements betreffend das Verfahren vor der DK (nachfolgend: VerfRegl DK) und Art. 5.5 Abs. 2 Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports (nachfolgend: Ethik-Statut) den Untersuchungsbericht betreffend Ethikverstoss in Sachen ██████████ vom 2. August 2022 zusammen mit der Stellungnahme des Schweizerischen Fussballverbandes (nachfolgend: SFV) und folgenden Anträgen zur Beurteilung:

1. [REDACTED] sei zu verurteilen, bis am 31. Dezember 2023 ein Verhaltenscoaching im Umfang von mindestens 10 Coaching-Stunden zum angemessenen Umgang mit von ihm trainierten weiblichen Spielerinnen zu absolvieren.
2. [REDACTED] sei zu verurteilen, bis auf weiteres keine weiblichen Spielerinnen zu trainieren.
3. [REDACTED] sei zu verurteilen, den Nachweis des erfolgreich absolvierten Verhaltenscoachings gemäss Ziff. 1 zu erbringen. Erbringt [REDACTED] diesen Nachweis, sei die Sperre nach Ziff. 2 aufzuheben.
4. Die Stiftung Swiss Sport Integrity sei anzuweisen, die Öffentlichkeit über den Entscheid der Disziplinarkammer zu informieren [sic].

Zur Begründung führte die Antragstellerin u.a. Folgendes aus, wobei sie darauf hinwies, dass ein möglicher Verstoss des Vorstands des FC [REDACTED] gegen das Ethik-Statut separat untersucht werde und nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilde:

Am 19. Februar 2022 sei bei der Antragstellerin eine Meldung von [REDACTED] (Vorstandsmitglied des FC [REDACTED]) betreffend Vorfälle zwischen einigen Spielerinnen des Teams Frauen 1 des FC [REDACTED] und ihrem damaligen Trainer, [REDACTED], eingegangen.

Mit Schreiben vom 2. März 2022 habe die Antragstellerin [REDACTED] informiert, dass bei ihr eine Meldung betreffend eines möglichen Ethikverstosses nach Art. 2.1.4 Ethik-Statut eingegangen sei und sie ein Untersuchungsverfahren nach Art. 13 Verfahrensreglement der Stiftung Swiss Sport Integrity betreffend Ethikverstösse und Missstände (nachfolgend: VerfRegl SSI) eröffne, in welchem [REDACTED] als beschuldigte Person gelte. Dabei habe SSI [REDACTED] auf seine Rechte und Pflichten gemäss Ethik-Statut aufmerksam gemacht (Art. 7 Abs. 2 VerfRegl SSI in Verbindung mit Art. 4.4 Abs. 1 Ethik-Statut sowie Art. 7 Abs. 3 VerfRegl SSI). Ausserdem habe SSI am 2. März 2022 drei ehemalige Spielerinnen des FC [REDACTED] (nachfolgend: Person 1, Person 2 und Person 3) sowie [REDACTED] (Vorstandsmitglied des FC [REDACTED]) über die Eröffnung des Untersuchungsverfahrens informiert und diese auf ihre Rechte und Pflichten im Untersuchungsverfahren hingewiesen.

Nach angezeigter Eröffnung der Untersuchung habe SSI folgende Befragungen durchgeführt, wobei alle befragten Personen über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt sowie alle Gespräche protokolliert und von den befragten Personen unterzeichnet worden seien: Befragung einer Spielerin des FC [REDACTED] (22. März 2022); Befragung der Person 1 (22. März 2022); Befragung der Person 2 (22. März 2022); Befragung von [REDACTED] (31. März 2022); Befragung von [REDACTED], Assistententrainer FC [REDACTED] (5. April 2022); Befragung von [REDACTED] (12. April 2022) und Befragung der Person 3 (28. April 2022).

Zum Sachverhalt führte die Antragstellerin weiter u.a. Folgendes aus, wobei an dieser Stelle lediglich eine Zusammenfassung abgegeben wird. Für weiterführende Details wird auf den Untersuchungsbericht der Antragstellerin vom 2. August 2022 verwiesen resp. im nachfolgenden Entscheid dort auf sie eingegangen, wo dies für die Beurteilung des vorliegenden Falles erforderlich ist:

- Im Frühjahr 2020 habe die Frauenmannschaft des FC [REDACTED] einen neuen Trainer gesucht. Die Person 3, welche damals noch Vorstandsmitglied und Spielerin des FC [REDACTED] gewesen sei, sei mit dieser Aufgabe betraut worden. Im Rahmen der Rekrutierung habe die Person 3 ein Gespräch mit [REDACTED] geführt, in welchem er sie u.a. informiert habe, dass er einer Spielerin der von ihm vormals trainierten Fussballmannschaft «einmal auf den Oberschenkel geklopft» habe. Danach hätten [REDACTED] (damalige Captain der Frauenmannschaft des FC [REDACTED]), [REDACTED] (damalige Co-Captain der Frauenmannschaft des FC [REDACTED]) und die Person 3 entschieden, [REDACTED] trotz dieses Vorfalles eine Chance zu geben bzw. ihn als Trainer zu engagieren.
- Die ersten Trainings mit [REDACTED] hätten ab ca. Juli 2020 stattgefunden. Laut der Antragstellerin kam es in der Folge in Bezug auf drei Spielerinnen des FC [REDACTED] zu Vorfällen mit [REDACTED], welche sich im Juli 2020, im Mai und Juni 2021 sowie im Februar 2022 ereignet hätten:

Person 1: Im Sommer 2020 habe die Person 1 Nachrichten von [REDACTED] erhalten, in welchen er u.a. im Zusammenhang mit der Grösse einer Trainingshose Folgendes geschrieben habe: «Welche Nr. brauchst Du? Ich würde 40 nehmen!», woraufhin die Person 1 antwortete: «Ich habe die 38 probiert und die ging [...] Also wäre es die 38». Daraufhin habe [REDACTED] geschrieben: «Meine Frau sagt, zu eng rutschen sie immer in den Schritt! Ich kenn mich da nicht so aus! Du musst sie tragen [...]». Des Weiteren habe [REDACTED] u.a. an die Person 1 geschrieben, «wieso trägst Du mit sooo schönen Augen eine Sonnenbrille?». Die Person 1 habe [REDACTED] und [REDACTED] über diese Nachrichten informiert, worauf diese das Gespräch mit [REDACTED] gesucht und ihm mitgeteilt hätten, dass er keine solchen Nachrichten an einzelne Spielerinnen schreiben solle und alle Nachrichten über den Mannschaftschat zu schreiben seien. Daraufhin habe sich [REDACTED] bei der Person 1 entschuldigt und erklärt, er habe dies «nicht so gemeint»; er sei «halt ein sehr offener Typ und habe dies spassig gemeint».

Anlässlich ihrer Befragung habe die Person 3 zu dem Vorfall im Sommer 2020 mit der Person 1 Folgendes angegeben: «Wir fanden das keine grosse Geschichte und hielten es nicht für nötig den Vorstand zu informieren. Ich bin die älteste in der Mannschaft und es ging immer über mich, wenn es Probleme gab». [REDACTED] habe zum Vorfall wie folgt Stellung genommen: «[Person 1] kam immer mit der Sonnenbrille. Ich sagte: [Person 1], du hast so schöne Augen, versteck diese doch nicht immer

hinter der Sonnenbrille. [Die Person 1] fand das nicht so toll. Ich meinte das überhaupt nicht zweideutig. [REDACTED] wusste von diesem Vorfall, ich weiss aber nicht, woher und wieso. Für mich ist dieser Vorfall überhaupt nicht wichtig. [...]».

Person 3: Im Mai 2021 habe [REDACTED]: der Person 3 u.a. Folgendes geschrieben: «Letzten Sonntag habe ich mich so gefreut mit dir ein Spiel anzuschauen obwohl meine Frau Geburtstag hatte. Auch denke und träume ich sehr oft von Dir und frage mich, ob man mit Deinem Job Männer noch mögen kann? Ich jedenfalls mag Dich mit deinen Ecken und Kanten sehr. Natürlich schmerzen solche Aussagen wie heute. Vor allem Frage ich Dich nicht mehr, ob du mit mir nach [REDACTED] kommst oder erzähle allen, dass ich dich angemacht habe, es ist mir so egal aber ich lüge mich nicht an! Sorry!». Ausserdem habe im Juni 2021 ein Nachrichtenaustausch zwischen der Person 3 und [REDACTED] stattgefunden, in welchem [REDACTED] u.a. Folgendes geschrieben habe: «Du hast 1 Woche Zeit um zu überlegen, [REDACTED] macht alles für seine Spielerinnen, wenn Bedarf vorhanden ist und keine falschen Gedanken da sind!» sowie «[n]ach einer Woche sollte man den Bluterguss herausmassieren, dann heilt es nochmals schneller!! Aber es kann sehr weh tun!». In diesem Zusammenhang habe die Person 3 geschrieben «Schmerze isch mär glich solangs hilf [sic]», woraufhin [REDACTED] geschrieben habe «Das hilft ganz sicher! Ich habe es fast nicht ausgehalten! Ich mach es Dir, aber nachher willst Du mich nicht mehr kennen».

Anlässlich der Befragung habe die Person 3 zum Vorfall im Mai 2021 angegeben, dass sie nicht recht gewusst hätte, wie sie mit den Nachrichten umgehen solle. Da ein entscheidendes Spiel bevorstanden hätte, sei in Absprache mit [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] beschlossen worden, die Mannschaft nicht zu informieren. Auch der Vorstand sei nicht darüber informiert worden. Zum Vorfall im Juni 2021 habe die Person 3 anlässlich ihrer Befragung Folgendes erklärt: «Die Whatsapp Verläufe bezüglich Rausmassieren des Blutergusses waren für mich nicht schlimm oder als Vorfall zu bewerten. Im Nachhinein muss ich sagen, dass sie vielleicht schon grenzwertig sind. Ich habe die Nachrichten ignoriert. [REDACTED] hat auch nicht insistiert oder nachgehakt». Der Angeschuldigte habe anlässlich seiner Befragung wie folgt Stellung genommen: «Bei [Person 3] (sie arbeitet bei der Polizei) verstand ich mich super. Ich bewunderte [die Person 3] sehr. Ich konnte mir nicht vorstellen, dass bei einem solchen Job noch am Abend sportliche Leistungen erbracht werden konnten. Ich habe von [Person 3] geträumt, aber nicht in sexueller Hinsicht, sondern wie [Person 3] mit dieser Situation umgehen konnte. Diese Mails sind irgendwo, ich habe sie gelöscht. Ich habe nicht einmal in meiner Trainerkarriere eine Frau angefasst oder ihr gesagt, ich wolle mit ihr ins Bett».

Person 2: Die Person 2 sei ca. im Sommer 2021 zur Frauenmannschaft des FC [REDACTED] hinzugestossen. Vor dem ersten Training hätten sich die Person 2 und [REDACTED] auf einen Kaffee getroffen. Dabei habe [REDACTED] erzählt, dass es in seinem ehemaligen Club zwei Vorfälle gegeben habe, die von der Mannschaft beanstandet worden seien: Er habe den Spielerinnen Sport BHs verkauft und während

einem Match einer Spielerin auf den Oberschenkel gehauen. Dazu habe die Person 2 anlässlich ihrer Befragung gesagt: «Für mich war es ok, es war seine Geschichte. Ich wollte mir selbst ein Bild machen».

Sodann habe die Person 2 im August 2021 von [REDACTED] Nachrichten erhalten, in welchen er ihr geschrieben habe, dass er mit jemandem zusammenarbeite, welcher einmal ein Verhältnis mit der Person 2 gehabt hätte. Die Person 2 habe darauf geantwortet, dass ihn ([REDACTED]) dies nichts angehen würde.

Des Weiteren habe [REDACTED] der Person 2 im Februar 2022 während eines persönlichen Gesprächs mitgeteilt, dass er für zehn Tage nach Las Vegas reisen würde. Da es für zwei Personen günstiger wäre, habe [REDACTED] die Person 2 gefragt, ob sie nicht mitkommen wollen würde. Er habe zuerst die Mannschaft fragen wollen, aber weil sie (die Person 2) so unkompliziert sei, habe er zuerst sie fragen wollen. Der Hacken dabei sei, dass sie sich das Zimmer teilen müssten, aber die Kosten würde er schon übernehmen. Es sei aber sicher kein Problem, «er habe schon viele Schneggli gesehen und sie sicher schon viele alte Männer». Über diesen Vorfall habe die Person 2 [REDACTED] informiert.

Anlässlich seiner Befragung habe [REDACTED] zu diesem Vorfall u.a. Folgendes erklärt: «[...] Ich ging oft nach Las Vegas und fand auch ein Angebot im Internet. Merkte, dass es zu zweit günstiger käme. Nach dem Training sagte ich zu der Spielerin, ob sie nicht auch mitkommen wolle, es sei günstiger zu zweit» sowie «[w]enn sie das nicht aufbringen könne, würde ich die Kosten übernehmen. Ich weiss nicht mehr, was ich [der Person 2] dort genau gesagt habe. Für mich war das nicht relevant. Es war einfach so ein Reden, ich bin ein offener Typ. Es kann sein, dass ich das [Aussage betreffend «schon viele Schneggli gesehen und sie sicher schon viele alte Männer»] gesagt habe. Ich bin ein offener, ehrlicher Typ und rede mit allen [...]. Es kann sein [gemäss Aktenbeilage 16, Befragungsprotokoll SSI, S. 5 korrekterweise «Es ist möglich»], dass ich nicht die richtige Wortwahl hier getroffen habe».

- Am 9. Februar 2022 sei der Vorfall mit der Person 2 von [REDACTED] dem Leiter Frauen des FC [REDACTED], [REDACTED], gemeldet worden. Nach Aussagen von verschiedenen der befragten Personen habe es zwischen den Spielerinnen des FC [REDACTED] und dessen Vorstand seit Längerem «Missstimmungen» gegeben. Am 11. Februar 2022 seien diverse Spielerinnen aus der Mannschaft ausgetreten.
- Schliesslich wies SSI im Zusammenhang mit den erwähnten bzw. zitierten Nachrichtenverläufen darauf hin, dass diese weder von den Spielerinnen noch von [REDACTED] bestritten worden seien, weshalb in dieser Hinsicht vom dargelegten Sachverhalt auszugehen sei.

- B. Gestützt auf den Antrag von SSI und in Anwendung von Art. 5.6 Ethik-Statut in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 VerfRegl DK eröffnete die DK mit Verfügung vom 18. November 2022 ein Verfahren gegen [REDACTED] wegen möglichen Verstosses insbesondere gegen Art. 2.1.4 Ethik-Statut und Art. 6 der Ethik-Charta von Swiss Olympic, mehrfach begangen in der Zeit von Juli 2020 bis Februar 2022. Darin setzte die DK den Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 9. Dezember 2022 an und lud die Parteien dazu ein, wobei sie auf die Folgen eines unentschuldigten Fernbleibens gemäss Art. 17 Abs. 1 VerfRegl DK aufmerksam machte. Ausserdem gewährte die DK dem Angeschuldigten Frist bis am 2. Dezember 2022 zur Einreichung einer Stellungnahme sowie zum Stellen von Anträgen. Dabei wurde er darauf hingewiesen, dass er seine Stellungnahme auch anlässlich der Verhandlung vor der DK mündlich vorbringen könne sowie auf die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 4.1 in Verbindung mit Art. 11 VerfRegl DK. Unter Hinweis auf die Geltendmachung allfälliger Ausstandsgründe gab die DK ausserdem die Zusammensetzung der Kammer für die Beurteilung des vorliegenden Falls bekannt.
- C. In Anwendung von Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 VerfRegl DK wurde den von SSI im Rahmen des Untersuchungsverfahrens befragten Personen ebenfalls am 18. November 2022 mittels separater Post von der Verfahrenseröffnung der DK Kenntnis gegeben. Dabei wurden sie über eine mögliche Beteiligung am Verfahren informiert und darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Beteiligung schriftlich begründet bei der DK innerhalb derselben Frist bis am 2. Dezember 2022 zu beantragen sei.
- D. Mit E-Mail-Schreiben vom 26. November 2022 reichte der Angeschuldigte eine Stellungnahme mit folgendem, hier lediglich leicht gekürztem Wortlaut ein, auf welche soweit angezeigt im Übrigen direkt im Rahmen der Urteilsbegründung eingegangen wird:

«[...] Gerne möchte ich mich für das Zusenden des Untersuchungsberichts bedanken. Beim Durchlesen sind mir jedoch 3 Dinge aufgefallen, die für mich nicht ok sind, jedoch nur als Information für Sie gedacht sind.

- 1. Alle Untersuchungsberichte wurden gegengezeichnet bis an die Aussage der Spielerin des FC [REDACTED]. (Aus welchem Grund wurden die Unterschriften unkenntlich gemacht?)*
- 2. Ihre Aussage, dass ich Ihr zwischen die Beine gegriffen habe, stimmt einfach nicht!*
- 3. Ein Platzverbot gab und gibt bis heute nicht in [REDACTED]! (War schon 2x dort, ohne Probleme)*
- 4. Bei keinem Verein wurde ich entlassen, man trennte sich immer in gegenseitigem Einvernehmen.*

Ich bin einfach nur froh, wenn dieser von mir Verschuldete Alptraum endlich vorbei ist.

Ich hoffe, dass das Gremium den Sanktionsvorschlag übernimmt. [...]».

- E. Mit Verfügung vom 2. Dezember 2022 nahm die DK Kenntnis vom E-Mail-Schreiben des Angeschuldigten vom 26. November 2022, stellte SSI eine Kopie davon zu und informierte über den Ort der mündlichen Verhandlung vom 9. Dezember 2022. Ausserdem stellte die DK fest, dass bis zum 2. Dezember 2022 keine der im Rahmen des Untersuchungsverfahrens durch SSI befragten Personen eine Beteiligung am Verfahren gewünscht habe.
- F. Die mündliche Verhandlung vor der DK fand am 9. Dezember 2022 um 14:03 Uhr in Anwesenheit des Angeschuldigten und SSI im Amtsgerichtssaal des Richteramts Olten-Gösgen, Römerstrasse 2, 4601 Olten statt.

Im Anschluss an ihre mündlichen Ausführungen stellte SSI die folgenden Anträge, die sie anschliessend auch noch schriftlich einreichte:

1. *Es seien durch [REDACTED] begangene Ethikverstösse festzustellen.*
2. *[REDACTED] sei zu verurteilen, bis am 31. Dezember 2023 ein Verhaltenscoaching im Umfang von mindestens zehn Coaching-Stunden zum angemessenen Umgang mit von ihm trainierten weiblichen Spielerinnen zu absolvieren.*
3. *[REDACTED] sei zu verurteilen, bis auf Weiteres keine weiblichen Spielerinnen zu trainieren.*
4. *[REDACTED] sei zu verurteilen, den Nachweis des erfolgreich absolvierten Verhaltenscoachings gemäss Ziffer 2 zu erbringen. Erbringt [REDACTED] diesen Nachweis, sei die Sperre nach Ziffer 3 aufzuheben.*
5. *Die Verfahrenskosten seien in Anwendung von Art. 26 Abs. 1 und 2 Verfahrensreglement [REDACTED] aufzuerlegen.*
6. *SSI sei in Anwendung von Art. 26 Abs. 4 Verfahrensreglement eine Entschädigung ihrer Parteikosten, inklusive Spesenentschädigung im Verfahren vor der DK, durch [REDACTED] in der Höhe von pauschal CHF 750.00 zuzusprechen.*
7. *Über den Ausgang des vorliegenden Verfahrens sei öffentlich zu berichten.*

Der Angeschuldigte verzichtete auf die Stellung konkreter Anträge und erklärte anlässlich der mündlichen Verhandlung sinngemäss, mit den Anträgen von SSI einverstanden zu sein.

Die DK zieht in Erwägung:

1. Rechtsgrundlage zur Definition, Untersuchung, Beurteilung und Sanktionierung von Ethikverstössen sowie des dazugehörigen Verfahrens bildet das Ethik-Statut. Dieses trat per 1. Januar 2022 in Kraft (vgl. Art. 8.3 Abs. 1 Ethik-Statut). Die Genehmigung des Ethik-Statuts erfolgte anlässlich der 25. Versammlung des Sportparlaments am 26. November 2021, an welcher das Sportparlament die entsprechenden Änderungen der Statuten von Swiss Olympic per 1. Januar 2022 beschlossen hat.
 - 1.1 Wie in Art. 9 Ethik-Statut festgehalten, wurden seit dem Erlass des Ethik-Statuts am 26. November 2021 vom Sportparlament am 25. November 2022 (mit Inkrafttreten per 26. November 2022) und vom Exekutivrat am 21. September 2022 in Anwendung von Art. 8.6 Ethik-Statut (mit Inkrafttreten per 26. November 2022) Anpassungen genehmigt.
 - 1.2 Das Ethik-Statut enthält keine entsprechenden (Übergangs-)bestimmungen, die regeln, welche Fassung des Ethik-Statuts in zeitlicher Hinsicht zur Anwendung gelangen soll. Im Allgemeinen und ohne gegenteilige Regelungen gilt in Bezug auf prozessrechtliche Vorschriften grundsätzlich, dass die jeweils (im Zeitpunkt des fraglichen Verfahrens) geltende Fassung der prozessrechtlichen Vorschriften Anwendung findet, sofern das Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fassung bereits eröffnet ist oder danach eröffnet wurde (vgl. dazu auch Art. 29 VerfRegl DK). In Bezug auf materielle Bestimmungen gilt jedoch grundsätzlich¹ (und ohne gegenteilige Regelung), dass jeweils die im Ereigniszeitpunkt geltende Fassung einer Bestimmung anwendbar ist. Angesichts der fehlenden Regelung im Ethik-Statut und basierend auf allgemeinen Grundsätzen ist vorliegend daher in materieller Hinsicht das Ethik-Statut in der Fassung vom 26. November 2021 und in prozessualer Hinsicht in der Fassung vom 26. November 2022 anwendbar. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Frage nach der anwendbaren Fassung des Ethik-Statuts im vorliegenden Fall im Ergebnis ohnehin von keiner eigentlichen Relevanz ist, zumal die im vorliegenden Verfahren einschlägigen Bestimmungen (vgl. dazu nachfolgend) von den seit dem 26. November 2021 vorgenommenen Anpassungen des Ethik-Statuts² grundsätzlich nicht betroffen sind – dies wurde auch von SSI zu Recht erkannt (Protokoll DK, S. 30 Rz. 24-27).
2. Mit Genehmigung des Ethik-Statuts und den entsprechenden Änderungen der Statuten von Swiss Olympic per 1. Januar 2022 haben die nationalen Sportverbände die Kompetenz und Zuständigkeit im Bereich Ethik zur Untersuchung, rechtlichen Beurteilung sowie Sanktionierung auf SSI und die DK übertragen. In organisatorischer Hinsicht wurden die Meldestelle und die Stelle zur Untersuchung von gemeldeten Tatbeständen SSI und die rechtliche Beurteilung auf die DK übertragen. Entsprechend hält Art. 1.2 Abs. 9 Statuten Swiss Olympic (Fassung Inkrafttreten per 1. Januar 2022; vgl. Art. 12 Abs. 1 Statuten

¹ Abweichungen bleiben u.a. aufgrund von Grundsätzen wie dem Prinzip des mildereren Rechts (*lex mitior*) vorbehalten.

² Die Anpassungen per 26. November 2022 betreffen insbesondere die Möglichkeit einer einvernehmlichen Lösung zwischen den Parteien sowie den verstärkten Schutz von Auskunftspersonen sowie von Zeuginnen und Zeugen.

Swiss Olympic) fest, dass die Bearbeitung von potenziellen Ethikvorfällen an SSI ausgelagert sei. Weiter führt Art. 7.3 Statuten Swiss Olympic unter «Aufgaben und Kompetenzen» aus, dass die DK – neben der Beurteilung von Dopingfällen – auch für die Beurteilung von Fällen, die ihr durch SSI bezüglich potenzieller Verstöße gegen das Ethik-Statut angetragen werden, zuständig sei. In casu steht die Untersuchung und Beurteilung von Vorfällen aus dem Jahr 2022 sowie aus den Jahren 2020 und 2021 – und somit vor Inkrafttreten des Ethik-Statuts – in Frage. Entsprechend wird im Folgenden zunächst geprüft, ob die DK für die rechtliche Beurteilung der Ereignisse aller drei Jahre zuständig ist.

- 2.1 Nach Art. 10 Abs. 1 VerfRegl DK entscheidet die DK selbst über ihre Zuständigkeit. Die DK ist ein Organ von Swiss Olympic (Art. 3.1 lit. d Statuten Swiss Olympic) und als Vereinsgericht konzipiert. Als Verein nach Art. 60 ff. ZGB kann Swiss Olympic aufgrund der Vereinsautonomie seine inneren Angelegenheiten selbst regeln und Kompetenzen auf Organe übertragen (Organisationsfreiheit). Im Rahmen der Vereinsautonomie kann Swiss Olympic dabei frei entscheiden, welche Befugnisse der DK im Zusammenhang mit der vereinsinternen Streitbeilegung übertragen werden sollen. Zu beachten ist dabei, dass Vereine nicht willkürlich zum Nachteil der Beteiligten, welche dieser Gerichtsbarkeit unterworfen sind, handeln darf. Die getroffene Zuständigkeitsregelung hat so bestimmt gehalten zu werden, dass für die Betroffenen im Voraus erkennbar ist, welche Stelle im konkreten Fall berufen ist (vgl. dazu HAAS/NEUMAYER, Die Tätigkeit von Vereinsgerichten – Rechtsprechung zwischen materiellem und Prozessrecht, NZG 2017, S. 886 sowie vgl. BGH, Urteil vom 28. November 1994, II ZR 11/94, E. II 3a = NJW 1995, S. 586).
- 2.2 Als Vereinsgericht von Swiss Olympic findet die DK ihre Grundlage in den Statuten von Swiss Olympic. Vereinsstatuten bilden die rechtsgeschäftliche Grundordnung eines Vereins. Neben den Statuten gehören zur rechtsgeschäftlichen Ordnung eines Vereins ausserdem u.a. Vereinsbeschlüsse mit Statutenrang oder auf statutarischer Grundlage beruhende Reglemente zur Anwendung und Ausführung der Statuten (vgl. dazu RIEMER, Berner Kommentar, Die Vereine - Systematischer Teil und Art. 60-79 ZGB, Bern 1990, N 320 f. des Syst. Teils). Der Umfang der Kompetenzzuweisung an die DK und deren Zuständigkeit ist daher anhand der Statuten von Swiss Olympic sowie dem darauf beruhenden Ethik-Statut zu ermitteln.
- 2.3 Swiss Olympic ist ein Verein nach Schweizerischem Recht und der Dachverband des privatrechtlichen, organisierten Sports in der Schweiz (Art. 1.2 Statuten Swiss Olympic). Unter Berücksichtigung der Grösse und des nationalen Wirkungskreises von Swiss Olympic sind dessen Statuten vorliegend wie Verträge und somit grundsätzlich nach dem Willens- und Vertrauensprinzip auszulegen. Neben den Statuten sind dabei auch die betreffenden Beschlüsse zu berücksichtigen. Ein Vereinsbeschluss ist eine aus – in der Regel – mehreren gleichgerichteten Willenserklärungen der Mitglieder hervorgehende einheitliche Willenserklärung zur Bestimmung des Vereinswillens (vgl. dazu SCHERRER/BRÄGGER, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl., Basel 2018, N 19 zu Art. 66 ZGB; HEINI/PORTMANN, Das Schweizerische Vereinsrecht, 3. Aufl., Basel 2005, N 427; RIEMER, a.a.O., N 5 zu Art. 66 ZGB). Als kollektiver Erklärungsakt ist auch

der Vereinsbeschluss nach dem Willens- und dem Vertrauensprinzip auszulegen (vgl. RIEMER, a.a.O., N 13 zu Art. 66 ZGB; SCHERRER/BRÄGGER, a.a.O., N 20 zu Art. 66 ZGB; BGer 5C.328/2001 vom 27. Juni 2002, E. 1.3; vgl. auch BGer 5D_95/2015 vom 22. September 2015, E. 4.3).

- 2.4 Wie unter E. 1 ausgeführt, wurde das Ethik-Statut anlässlich der 25. Versammlung des Sportparlaments genehmigt. Dabei beschloss das Sportparlament die entsprechenden Änderungen der Statuten von Swiss Olympic *per 1. Januar 2022* (Beschlussprotokoll der 25. Versammlung des Sportparlaments vom 26. November 2021, S. 4, Traktandum 8). Anlässlich derselben Versammlung wurde ausserdem festgestellt, dass der Stiftungszweck von Antidoping Schweiz erweitert wurde und die Stiftung fortan unter dem Namen SSI und die «Disziplinarkammer für Dopingfälle» *per 1. Januar 2022* unter dem neuen Namen «Disziplinarkammer des Schweizer Sports» (DK) auftreten werde (Beschlussprotokoll, a.a.O., S. 6, Traktandum 11.2.1 und S. 7, Traktandum 11.3). Schliesslich hat das Sportparlament alle weiteren Änderungen der Statuten von Swiss Olympic *per 1. Januar 2022* vorbehaltlos angenommen (Beschlussprotokoll, a.a.O., S. 4, Traktandum 7).
- 2.5 Unter Berücksichtigung der gemachten Ausführungen ist die Zuständigkeit der DK in casu zur rechtlichen Beurteilung des Vorfalls aus dem Jahr 2022 basierend auf dem *per 1. Januar 2022* in Kraft getretenen Ethik-Statut und den entsprechenden Statutenbestimmungen von Swiss Olympic (insb. Art. 1.2 Abs. 9, Art. 7.3 sowie Art. 12 Abs. 1 Statuten Swiss Olympic) ohne weiteres zu bejahen. Gegenteiliges lässt sich weder den Statuten von Swiss Olympic noch dem Ethik-Statut entnehmen. Ausserdem lässt auch das Beschlussprotokoll der 25. Versammlung des Sportparlaments vom 26. November 2021 keine Zweifel daran, dass von einer Kompetenzdelegation der nationalen Sportverbände zur rechtlichen Beurteilung und Sanktionierung im Bereich Ethik *per 1. Januar 2022* an die DK auszugehen ist. Des Weiteren liegt vorliegend kein *laufendes Verfahren* im Sinne von Art. 8.2 Abs. 2 Ethik-Statut (dazu ausführlich unter E. 2.8) vor, nach welchem eine andere Instanz (als die DK) zur rechtlichen Beurteilung des Vorfalls aus dem Jahr 2022 zuständig wäre. Schliesslich wurde die Zuständigkeit der DK zur Beurteilung des Vorfalls aus dem Jahr 2022 weder vom Angeschuldigten noch von SSI (oder dem SFV) bestritten.
- 2.6 In Bezug auf die Vorfälle aus den Jahren 2020 und 2021 sieht die Situation anders aus: Diese haben sich vor dem Inkrafttreten des Ethik-Statuts und der entsprechenden Änderungen der Statuten von Swiss Olympic und somit zu einem Zeitpunkt ereignet, als die Untersuchung, die rechtliche Beurteilung sowie die mögliche Sanktionierung im Bereich Ethik noch im Zuständigkeitsbereich der nationalen Sportverbände lag. Weder die Statuten von Swiss Olympic noch das Ethik-Statut enthalten eine Bestimmung, auf deren Grundlage sich eine Zuständigkeit der DK für die rechtliche Beurteilung von Vorfällen aus den Jahren 2020 und 2021 ableiten lassen würde. Aus dem Beschlussprotokoll der 25. Versammlung des Sportparlaments geht deutlich hervor, dass das Sportparlament das Ethik-Statut und die entsprechenden Statutenänderungen *per 1. Januar 2022* genehmigten. Dem Beschlussprotokoll sind keine Anhaltspunkte zu entnehmen, nach welchen die an der Versammlung anwesenden Mitglieder die Zuständigkeit der DK zur

Beurteilung im Bereich Ethik auf Vorfälle ausweiten wollten, welche sich vor dem 1. Januar 2022 ereignet haben (ausser im Falle eines *bereits laufenden Verfahrens am 1. Januar 2022* im Sinne von Art. 8.2 Ethik-Statut; vgl. dazu unten E. 2.8). Vielmehr ist davon auszugehen, dass das Sportparlament die Kompetenz der nationalen Sportverbände zur Untersuchung, Beurteilung und Sanktionierung im Bereich Ethik an SSI und die DK *per 1. Januar 2022* und somit grundsätzlich für Vorfälle, welche sich *nach* diesem Zeitpunkt ereignet haben, übertragen wollte.

- 2.7 Zum gleichen Ergebnis führt auch eine Auslegung nach dem Vertrauensprinzip. Weder das Beschlussprotokoll der 25. Versammlung des Sportparlaments noch die Statuten von Swiss Olympic oder das Ethik-Statut enthalten Anhaltspunkte bzw. Bestimmungen, die nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen nach Treu und Glauben dahingehend verstanden werden durften und mussten, dass die DK zur Beurteilung von Vorfällen, welche sich vor dem 1. Januar 2022 ereignet haben, zuständig sein würde. Schliesslich muss die Zuständigkeit der DK in casu für die Vorfälle aus den Jahren 2020 und 2021 auch aus dem Grund verneint werden, dass eine solche Zuständigkeitsregelung für den Angeschuldigten nicht im Voraus hätte erkennbar sein können. Da die Kompetenzübertragung im Bereich Ethik an SSI und die DK erst *per 1. Januar 2022* stattgefunden hat, konnte der Angeschuldigte diese zum Zeitpunkt der Vorfälle in den Jahren 2020 und 2021 bzw. im Voraus gar nicht erkennen (vgl. dazu oben E. 2.1).
- 2.8 Im Übrigen lässt sich auch basierend auf den Übergangsbestimmungen des Ethik-Statuts (Kapitel 8 Ethik-Statut) keine Zuständigkeit der DK zur Beurteilung der Vorfälle aus den Jahren 2020 und 2021 begründen, da in casu kein «laufendes Verfahren» im Sinne von Art. 8.2 Ethik-Statut vorliegt:
- Nach Art. 8.2 Abs. 1 Ethik-Statut sind «Untersuchungsverfahren wegen Ethikverstössen, die vor dem 1. Januar 2022 von Mitgliedsverbänden von Swiss Olympic eingeleitet worden sind und die am 1. Januar 2022 noch nicht abgeschlossen sind, [...] von der damit befassten Instanz zu Ende zu führen und mit einem Schlussbericht abzuschliessen. Zur rechtlichen Beurteilung der Untersuchungsergebnisse ist ab 1. Januar 2022 die Disziplinarkammer zuständig». In casu ist die schriftliche Meldung von [REDACTED] (Vorstandsmitglied des FC [REDACTED]) am 19. Februar 2022 bei SSI eingegangen. SSI hat den betroffenen Personen und dem Angeschuldigten die Eröffnung des Untersuchungsverfahrens mit Schreiben vom 2. März 2022 angezeigt. Anhaltspunkte, nach welchen im vorliegenden Fall bereits vor dem 1. Januar 2022 allfällige Untersuchungsverfahren im Sinne von Art. 8.2 Abs. 1 Ethik-Statut eingeleitet wurden, sind keine vorhanden. Art. 8.2 Abs. 1 Ethik-Statut ist daher in casu nicht anwendbar.
 - Art. 8.2 Abs. 2 Ethik-Statut lautet wie folgt: «Zur rechtlichen Beurteilung von Ergebnissen von abgeschlossene[n] Untersuchungen eines Mitgliedsverbandes von Swiss Olympic, bei denen am 1. Januar 2022 bereits ein Verfahren vor einer recht-

sprechenden Instanz hängig ist, bleibt diese Instanz bis zum Erlass eines Endentscheides zuständig». In casu wurde, soweit dies aus den Akten ersichtlich ist, einzig vor der DK als *rechtsprechender Instanz* mit Verfügung vom 18. November 2022 ein Verfahren eröffnet, nicht aber vor einer anderen Instanz eines Mitgliedsverbandes von Swiss Olympic. Ein Verfahren vor einer rechtsprechenden Instanz war damit vorliegend am 1. Januar 2022 noch nicht hängig, weshalb Art. 8.2 Abs. 2 Ethik-Statut keine Anwendung findet.

- In Art. 8.2 Abs. 3 sieht das Ethik-Statut vor, dass «[z]ur rechtlichen Beurteilung von Untersuchungsergebnissen, bei denen noch kein Verfahren vor einer rechtsprechenden Instanz eröffnet worden ist, [...] ab 1. Januar 2022 die Disziplinarkammer zuständig [ist]». In casu wurde das Untersuchungsverfahren von SSI am 2. März 2022 eröffnet (vgl. Art. 5.4 Ethik-Statut). Der Bericht, den SSI über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen gemäss Art. 5.5 Abs. 1 Ethik-Statut erstellt hat, datiert auf den 2. August 2022. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ethik-Statuts am 1. Januar 2022 lagen folglich keine Untersuchungsergebnisse vor, weshalb sich in casu auch gestützt auf Art. 8.2 Abs. 3 Ethik-Statut keine Zuständigkeit der DK für diejenigen Vorfälle ergibt, die sich vor 2022 ereignet hatten.
- Schliesslich bestimmt Art. 8.2 Abs. 4 Ethik-Statut, dass «[b]ei der Beurteilung von Ethikverstössen, die vor dem 1. Januar 2022 stattgefunden haben, [...] die Disziplinarkammer das Ethikreglement des betreffenden Mitgliedsverbandes an[wendet]. Das Verfahren richtet sich nach dem Verfahrensreglement der Disziplinarkammer». Art. 8.2 Abs. 4 Ethik-Statut stellt demnach eine Regelung zum anwendbaren Recht dar. Eine Zuständigkeitsvorschrift ist darin nicht enthalten. Entsprechend kann auch aus Art. 8.2 Abs. 4 Ethik-Statut keine Zuständigkeit der DK zur Beurteilung der Vorfälle aus den Jahren 2020 und 2021 abgeleitet werden.

2.9 Als Zwischenfazit kann damit festgehalten werden, dass aus Art. 8.2 Ethik-Statut keine Zuständigkeit der DK in Bezug auf die Vorfälle aus den Jahren 2020 und 2021 begründet werden kann. Art. 8.2 Ethik-Statut sieht keine Zuständigkeitsregelung für Situationen vor, welche sich vor dem 1. Januar 2022 ereignet haben und bei welchen noch kein Verfahren – vor einer Untersuchungsinstanz oder einer rechtsprechenden Instanz – zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ethik-Statuts am 1. Januar 2022 eingeleitet bzw. hängig oder bereits abgeschlossen war. Schliesslich führt auch eine Konsultation des VerfRegl SSI zu keinem anderen Ergebnis, zumal dessen einzige Übergangsbestimmung in Art. 18 lediglich Folgendes festhält: «Die Zuständigkeit von SSI für Untersuchungsverfahren, die am 1. Januar 2022 durch Sportorganisationen eröffnet, aber noch nicht abgeschlossen waren, richtet sich nach Art. 8.2 Ethik-Statut».

3. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ist die Zuständigkeit der DK zur Beurteilung des Vorfalls aus dem Jahr 2022 zu bejahen. Für die Beurteilung der Vorfälle aus den Jahren 2020 und 2021 ist die DK indes nicht zuständig.

- 3.1 Im Übrigen geht aus den der DK vorliegenden Informationen nicht hervor, ob eine Prüfung der Zuständigkeit von SSI im Sinne von Art. 5.3 Abs. 1 und Abs. 4 Ethik-Statut in Bezug auf die Vorfälle im Jahr 2020 und 2021 erfolgt ist bzw. ob allenfalls festgestellt wurde, dass diese Vorfälle in die Zuständigkeit einer anderen Stelle oder Organisation fallen würden (oder ob Koordinationshandlungen im Sinne von Art. 1.2 Abs. 3 Ethik-Statut vorgenommen wurden). Ein negativer Zuständigkeitskonflikt liegt in casu auf jeden Fall nicht vor: Sollte innerhalb der betroffenen Sportorganisation, d.h. des SFV, keine zuständige Stelle zur rechtlichen Beurteilung der Vorfälle der Jahre 2020 und 2021 (mehr) bestehen, würde dies im Sinne von Art. 65 Abs. 1 ZGB in die allgemeine Auffangkompetenz der Vereinsversammlung des SFV fallen (soweit die allgemeine Auffangkompetenz statutarisch nicht auf ein anderes Vereinsorgan übertragen worden ist).
- 3.2 Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass der DK weder eine Stellungnahme von SSI noch vom SFV betreffend die Zuständigkeit in Bezug auf die Vorfälle aus den Jahren 2020 und 2021 vorliegen, mithin sich weder SSI noch der SFV konkret dazu geäussert haben. Dem Untersuchungsbericht vom 2. August 2022 sind weder Ausführungen zur Zuständigkeit in Bezug auf die Jahre 2020 und 2021 noch Anträge in diesem Zusammenhang zu entnehmen. Der SFV hat mit E-Mail vom 8. September 2022 gegenüber SSI erklärt, dass er keine Kommentare zum Untersuchungsbericht habe und sich den Rechtsbegehren und den Ausführungen von SSI anschliessen würde. Da der Untersuchungsbericht vom 2. August 2022 weder Ausführungen zur Zuständigkeit in Bezug auf die Jahre 2020 und 2021 noch Anträge in diesem Zusammenhang enthält, ist von Seiten von SFV von einem Schweigen diesbezüglich auszugehen. Anlässlich der mündlichen Verhandlung hat SSI erklärt, an den Anträgen gemäss Untersuchungsbericht grundsätzlich festzuhalten, jedoch u.a. mit folgender Abweichung: «1. Es seien durch [REDACTED] begangene Ethikverstösse festzustellen» (vgl. Protokoll DK, S. 29 Rz. 40-42 sowie S. 32 Rz. 42). Ob SSI damit implizit von einer Zuständigkeit der DK zur rechtlichen Beurteilung der Vorfälle aus den Jahren 2020 und 2021 auszugehen beabsichtigte, kann jedoch nicht beurteilt werden, zumal eine entsprechende Begründung von SSI nicht vorgetragen wurde.
4. Ist die Zuständigkeit der DK zur rechtlichen Beurteilung gegeben, ist in einem weiteren Schritt der Geltungsbereich des Ethik-Statuts zu prüfen. Die DK beurteilt u.a. diejenigen Verstösse gegen das Ethik-Statut, die von Personen begangen worden sind, für die das Ethik-Statut gilt (Art. 1.1 Abs. 1 Ethik-Statut):
- 4.1 Der FC [REDACTED] ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und Mitglied des SFV (vgl. Art. 1.1 und 1.2 der Statuten des FC [REDACTED]). Der SFV ist eine Organisation im Sinne von Art. 1.1 Abs. 2 lit. b) Ethik-Statut und der FC [REDACTED] eine solche im Sinne von Art. 1.1 Abs. 2 lit. c) Ethik-Statut.
- 4.2 Gemäss Art. 1.1 Abs. 3 lit. f) Ethik-Statut gilt dieses u.a. auch für Betreuerinnen und Betreuer von Sportlerinnen und Sportlern gemäss Art. 1.1 Abs. 3 lit. e), wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer. Als natürliche Personen gemäss Art. 1.1 Abs. 3 lit. e) Ethik-Statut gelten Sportlerinnen und Sportler, die an einer organisierten Sportaktivität einer

Sportorganisation teilnehmen oder sich auf eine Teilnahme vorbereiten. Der Angeschuldigte war zum Zeitpunkt des vorgeworfenen Verstosses gegen das Ethik-Statut unbestritten der Trainer der Frauenmannschaft des FC [REDACTED] und somit der Trainer der vom möglichen Ethikverstoss betroffenen Personen. Ausserdem war der Angeschuldigte vom FC [REDACTED] damit beauftragt, für diesen als Trainer tätig zu sein und somit Vereinsmitglied gemäss Art. 2.1 lit. f) in Verbindung mit Art. 2.2.4 der Statuten des FC [REDACTED]. Damit ist der Angeschuldigte auch als Angestellter oder Auftraggeber einer Sportorganisation im Sinne von Art. 1.1 Abs. 3 lit. d) Ethik-Statut diesem unterstellt. Der persönliche Geltungsbereich des Ethik-Statuts in Bezug auf den Angeschuldigten ist damit gegeben.

- 4.3 In Bezug auf den sachlichen und räumlichen Geltungsbereich ist das Ethik-Statut gemäss dessen Art. 1.2 Abs. 1 «auf jegliches Verhalten der in Artikel 1.1 genannten Organisationen und Personen im In- oder Ausland anwendbar, soweit deren Verhalten im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb steht oder sich auf den Sport und dessen Ansehen in der Öffentlichkeit auswirken kann». Das vorliegend in Frage stehende Verhalten des Angeschuldigten stand als Trainer der Spielerinnen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang und fällt damit unter den sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich des Ethik-Statuts nach Art. 1.2 Abs. 1. Ausserdem ist von einer Auswirkung auf den Sport und dessen Ansehen in der Öffentlichkeit im Sinne von Art. 1.2 Abs. 1 Ethik-Statut auszugehen.
- 4.4 **Damit ist das Ethik-Statut in casu betreffend den Vorfall aus dem Jahr 2022 gegenüber der Person 2 zweifelsohne und von den Parteien unbestritten anwendbar, und die Zuständigkeit der DK zur Beurteilung des Vorfalls aus dem Jahr 2022 ist gegeben.** Da die DK keine Zuständigkeit zur rechtlichen Beurteilung der Vorfälle aus den Jahren 2020 und 2021 hat, wird der von SSI gestellte Antrag 1. («Es seien durch [REDACTED]: begangene Ethikverstösse festzustellen») dahingehend ausgelegt, dass sich dieser nur auf das Verhalten des Angeschuldigten im Jahre 2022 gegenüber der Person 2 bezieht, darüber hinaus aber nicht weiter auf diesen eingetreten.
5. Die anwendbaren Verfahrensvorschriften finden sich gestützt auf Art. 5.13 Abs. 1 Ethik-Statut im VerfRegl DK. Gemäss Art. 29 VerfRegl DK (Fassung vom 1. Juli 2022) findet dieses auf alle Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens eröffnet sind oder danach eröffnet werden. Da das vorliegende Verfahren vor der DK mit Verfügung vom 18. November 2022 eröffnet wurde, gilt damit die Fassung des VerfRegl DK vom 1. Juli 2022.
6. Das Verfahren vor der DK wird gestützt auf Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 VerfRegl DK in deutscher Sprache geführt, nachdem der Angeschuldigte keine andere der offiziellen Verfahrenssprachen bevorzugt hat.
7. Im Verfahren vor der DK sind gestützt auf Art. 3 Abs. 1 VerfRegl DK die angeschuldigte Person und SSI Partei. Ausserdem können in Ethikfällen nach Art. 3 Abs. 3 VerfRegl DK Sportorganisationen im Sinne von Art. 1.1 Abs. 2 Ethik-Statut und Organisationen im

Sinne von Art. 1.1 Abs. 3 [bzw. Abs. 2 seit dem 26. November 2022] Ethik-Statut Partei sein, sofern sich die Anschuldigung gegen sie richtet. Schliesslich können natürliche Personen im Sinne von Art. 1.1 Abs. 4 [bzw. Abs. 3 seit dem 26. November 2022] Ethik-Statut und die einen Ethikverstoss geltend machende Person, insbesondere ein mutmassliches Opfer, Partei sein, sofern sie direkt betroffen und sofern und sobald sie der DK bekannt sind. Vorliegend wurden die von SSI im Rahmen des Untersuchungsverfahrens befragten Personen über eine mögliche Beteiligung am Verfahren vor der DK informiert. Innert Frist hat keine der befragten Personen eine Beteiligung am Verfahren beantragt (vgl. dazu oben E.A. ff.). Zu berücksichtigen ist indes, dass die vom Vorfall im Jahr 2022 betroffene Person 2 in casu – unabhängig von einer allfälligen Beteiligung am Verfahren als Partei – als (mutmassliches) Opfer im Sinne des Ethik-Statuts und des VerfRegl DK gilt. In Bezug auf den FC [REDACTED] ist, wie bereits erwähnt, festzuhalten, dass mögliche Anschuldigungen bzw. Verstösse gegen das Ethik-Statut separat untersucht werden und nicht Gegenstand des vorliegenden DK Verfahrens bilden.

8. Das Ethik-Statut überschreibt seinen Art. 2 mit «Ethikverstösse», um sodann unter Art. 2.1 bis Art. 2.4 verschiedene Tatbestände und Handlungen aufzulisten, die gemäss Art. 2 Ethik-Statut «Verstösse gegen dieses Ethik-Statut dar[stellen], die zu Sanktionen führen können». Wie von SSI zu Recht erkannt, steht im vorliegenden Fall (in Bezug auf den Vorfall aus dem Jahr 2022) primär die Verletzung von Art. 2.1.4 Ethik-Statut zur Beurteilung. Für eine allfällige Verletzung von weiteren Tatbeständen liegen weder Hinweise vor noch wurde dies von SSI vorgebracht. Obschon basierend auf den Ausführungen von SSI davon auszugehen ist, dass nach Ansicht von SSI ausschliesslich Vorfälle ab dem 1. Januar 2022 unter die Tatbestände des Ethik-Statuts fallen, scheint SSI auch einen Vorfall aus dem Jahr 2021 unter den Tatbestand von Art. 2.1.4 Ethik-Statut subsumieren zu wollen, da dies entsprechend anlässlich der mündlichen Verhandlung wie auch im Untersuchungsbericht von SSI vorgebracht wurde (vgl. Untersuchungsbericht Rz. 17 und 56 sowie Protokoll DK, S. 31 Rz. 12-18 betreffend Textnachricht von [REDACTED] an Person 2: «[Person 2], du weisst doch, dass ich mit offenen Karten spiele. Was war da in [REDACTED] los? Und wie ist das Verhältnis mit deinem Ex-Trainer?»). Da die DK in casu für Vorfälle aus den Jahren 2020 und 2021 jedoch nicht zuständig ist, wird im Folgenden der Tatbestand von Art. 2.1.4 Ethik-Statut ausschliesslich in Bezug auf den Vorfall aus dem Jahr 2022 geprüft:
 - 8.1 Den Tatbestand von Art. 2.1.4 erfüllt in den Worten des Ethik-Statuts «jedes berührende oder berührungslose Verhalten sexueller Natur, bei dem die Zustimmung der betroffenen Person nicht erteilt wurde oder nicht erteilt werden konnte oder die Zustimmung durch manipulatives Verhalten, Zwang, Gewalt oder andere nötigende Verhaltensweisen erlangt worden ist. Dies umfasst insbesondere sexuelle Belästigungen und Bemerkungen über körperliche Vorzüge und Schwächen, obszöne, sexistische Redensweisen, Annäherungen oder Berührungen, Küsse, anzügliche Gesten und Zudringlichkeiten, ungewolltes Berühren und Streicheln sowie jegliche Form von Nötigung zu sexuellen Handlungen, insbesondere Vergewaltigung, das Zeigen, Übersenden oder Herstellen von pornografischem Material (z.B. Bilder, Filme), Ermunterung zu sexuell unangemessenem Verhalten, das Zurschaustellen von Geschlechtsteilen oder Masturbation».

- 8.2 SSI führte anlässlich der mündlichen Verhandlung sowie im Untersuchungsbericht vom 2. August 2022 aus, dass der Angeschuldigte mit seinem Verhalten, seinen Äusserungen und seinen Nachrichten gegenüber der Person 2 im Februar 2022 (und wohl auch im Jahr 2021; vgl. Untersuchungsbericht Rz. 17 und 56 sowie Protokoll DK, S. 31 Rz. 12-18) gegen Art. 2.1.4 Ethik-Statut verstossen und die sexuelle Integrität der Person 2 verletzt habe. Eine weitergehende, detaillierte Begründung bzw. Subsumtion in dieser Hinsicht wurde von SSI nicht vorgetragen.
- 8.3 Von Seiten des Angeschuldigten liegen zur möglichen Erfüllung des Tatbestands von Art. 2.1.4 Ethik-Statut keine konkreten Ausführungen vor. Der Angeschuldigte hat sowohl im Untersuchungsverfahren vor SSI wie auch anlässlich der mündlichen Verhandlung vor der DK umfassend Auskunft erteilt. Die ihm vorgelegten Auszüge der Nachrichtenverläufe wurden vom Angeschuldigten mittels Unterschrift im Untersuchungsverfahren anerkannt. Ausserdem hat der Angeschuldigte bestätigt, dass er die Äusserungen im Februar 2022 gegenüber der Person 2 gemacht hat (vgl. Protokoll DK, S. 8 Rz. 16-27 sowie Aktenbeilage 16, Befragungsprotokoll SSI, S. 5). In diesem Zusammenhang führte er u.a. Folgendes aus:
- Er habe «keine Hintergedanken» bei dem Vorfall im Februar 2022 gehabt. Er sei ein offener, ehrlicher Typ; ein «Plapperer». Er habe nie «irgendetwas» von den Spielerinnen «gewollt» (vgl. u.a. Protokoll DK, S. 8 Rz. 35; S. 10 Rz. 13; S. 11 Rz. 43-44; S. 12 Rz. 7-8; S. 24 Rz. 6-7 und Rz. 12 sowie S. 33 Rz. 23-34 und Aktenbeilage 16, Befragungsprotokoll SSI, S. 6).
 - Es sei ein Zufall gewesen, dass er genau die Person 2 gefragt habe, ob sie mit ihm nach Las Vegas kommen wolle (Protokoll DK, S. 14 Rz. 43 und S. 21 Rz. 16). Er habe den Aussagen «nichts beigemessen» (Protokoll DK, S. 15 Rz. 11). Für ihn sei es eine belanglose Frage gewesen, die er auch anderen gestellt hätte, mithin es nicht auf die Person von der Person 2 angekommen sei. Es sei für ihn völlig belanglos gewesen, weil es für ihn «einfach ein Gespräch» gewesen sei (Protokoll DK, S. 17 Rz. 18-19). Im Nachhinein wisse er, dass er dies nicht hätte sagen sollen.
 - Er habe den Ausdruck «schon viele Schneggli gesehen» nur dieses eine Mal geäussert (Protokoll DK, S. 15 Rz. 39 und 41). Er verstehe, dass dieser Ausdruck bei den Empfängerinnen als eine unangemessene Bezeichnung verstanden worden sei (Protokoll DK, S. 15 Rz. 43-45 und S. 16 Rz. 2). Er stehe zu allem, was er gesagt habe und er wünsche, er hätte dies nie gesagt (Protokoll DK, S. 16 Rz. 7 und 12).
 - Zum Hintergrund, weshalb er die Äusserung «ich habe schon viele Schneggli gesehen und du bestimmt viele alte Männer» bei der Frage zur Las Vegas-Reise beigefügt habe, hat der Angeschuldigte anlässlich der Verhandlung erklärt, dass er dies gesagt habe, weil er sich «nicht einengen» lassen und sich «frei bewegen» wolle. Er habe nicht damit gerechnet, dass die Person 2 nach Las Vegas mitkommen würde; es sei für ihn ein belangloser Spruch gewesen. Er habe dies im Zusammenhang mit der möglichen Situation, dass man sich im Zimmer hätte sehen können,

gesagt, da er sich nicht hätte einengen wollen (vgl. Protokoll DK, S. 17 Rz. 27-34 sowie S. 18 Rz. 1-2). Er habe nicht vor Augen gehabt, dass man sich im Zimmer gegenseitig nackt sehen würde (Protokoll DK, S. 17 Rz. 42-43 und S. 18 Rz. 1). Er habe in Las Vegas geheiratet. Die Trauzeugin habe während dem zehntägigen Aufenthalt im gleichen Zimmer wie er und seine Ehefrau gewohnt. Dabei habe er die Trauzeugin in diesen zehn Tagen «nicht gesehen». Daher habe dies für ihn «keine Befangenheit» (Protokoll DK, S. 15 Rz. 22-24).

- Er habe die Person 2 gefragt, weil die Reise für eine Person Fr. 1'850.00 und für zwei Personen Fr. 2'400.00 gekostet hätte. Er hätte es schade gefunden, wenn man «einen Haufen Geld» verschenken würde (Protokoll DK, S. 18 Rz. 3-5). Hätte die Person 2 zur Reise zugesagt, wäre es möglich gewesen, dass er mit ihr nach Las Vegas gegangen wäre; er könne dies im Nachhinein jedoch nicht klar sagen.
- Er habe das ganze Leben lang nie im Sinn gehabt, «irgendeiner Frau in die Nähe zu kommen» und etwas von ihr «zu verlangen»; auch wenn – und das verstehe er auch 100% – dies von anderen Leuten missverstanden werden könne (Protokoll DK, S. 23 Rz. 37-40). Er sei gegenüber allen einfach immer sehr offen und ehrlich. Er habe seine Grenze überschritten und würde auch gerne alles wieder rückgängig machen; er habe Fehler gemacht, er wisse dies (Protokoll DK, S. 23 Rz. 6-10).
- Anlässlich der Befragung im Untersuchungsverfahren erklärte der Angeschuldigte u.a., dass er wisse, dass er «Grenzen überschritten habe»; er habe aber immer alles zum Wohl der Spielerinnen gewollt (Aktenbeilage 16, Befragungsprotokoll SSI, S. 6).
- Auf Nachfrage hin erklärte [REDACTED]: anlässlich der Verhandlung, dass er seine Grenzen dort sehen würde, wenn er das Gefühl habe, dass er einer Frau schade. Er habe eigentlich immer das Gefühl gehabt, dass er diese Grenze nicht «in dem Masse überschritten» habe (Protokoll DK, S. 25 Rz. 23-24 und 26-27). Er sei sich bewusst, dass er zwischendurch die falschen Worte gewählt und «sehr wahrscheinlich» auch falsche Mails geschrieben habe. Es sei ihm nie bewusst gewesen, dass dies ein derartiges Ausmass annehmen würde. Er hoffe, dass im Verfahren berücksichtigt werde, dass er sehr viel Zeit seiner Trainertätigkeit Frauen gewidmet habe. «Dass das so rauskam» könne er nicht rückgängig machen und es tue ihm «unheimlich leid» (Protokoll DK, S. 33 Rz. 24-30).
- Zum Ablauf der weiteren Geschehnisse im Zuge des Vorfalls im Februar 2022 erklärte der Angeschuldigte, dass er noch am selben Tag der vorliegend in Frage stehenden Äusserungen gegenüber der Person 2 von [REDACTED] eine E-Mail erhalten habe. Darin habe sie ihn u.a. informiert, dass er eine Grenze überschritten habe, die ganze Mannschaft hinter der Person 2 stehen würde und es sich «mit Trainer [sein]» erledigt habe (Protokoll DK, S. 28 Rz. 1-32). Ob [REDACTED] wortwörtlich geschrieben habe, dass er zurücktreten müsse, wisse er nicht mehr genau (Protokoll DK, S. 29 Rz. 8-9). Daraufhin wollte er an einem «anderen Tag»

die Schlüssel retour geben. Dabei habe er [REDACTED] angetroffen und ihn u.a. über seinen Rücktritt informiert. [REDACTED] habe erklärt, dass dies doch kein Kündigungsgrund und die Situation lösbar sei. [REDACTED] habe seinen Schlüssel dann wieder mitgenommen. Am darauffolgenden Tag habe [REDACTED] auf seinem Mobiltelefon die Mitteilung bzw. Information gesehen, dass er aus dem Mannschafts-Chat abgemeldet worden sei, woraufhin er [REDACTED] angerufen und ihm u.a. gesagt habe, dass es «nun [...] genug [sei], [er] wolle die Mannschaft nicht mehr trainieren» sowie «es ist auch für mich das Geschirr zerbrochen. Es bringt absolut auf beiden Seiten nichts mehr. Wir müssen das Ganze beenden». Er und [REDACTED] hätten sich danach getroffen und die gegenseitige Vereinbarung zur Kündigung des Vertrages aufgesetzt (DK Protokoll S. 29 Rz. 5-34 sowie Aktenbeilage 16, Befragungsprotokoll SSI, S. 6). Sein Vertrag sei dann rückwirkend gekündigt worden. In diesem Zusammenhang erklärte der Angeschuldigte schliesslich Folgendes: «Danach war mein Ziel nur noch, dass sich die Mannschaft zusammenrauft und [in der] 1. Liga bleibt. [...] Ich wusste gar nicht, dass sich die Mannschaft aufgelöst ha[t]. Ich habe das durch die Telefone erfahren. Ich habe mit dieser Mannschaft soviel erreicht, wie niemand gedacht hat. Nach der Vertragsauflösung habe ich keinen Kontakt mehr mit der Mannschaft oder dem Vorstand [gehabt]. Ich wollte nie im Leben, dass sich die Mannschaft auflöst» (Aktenbeilage 16, Befragungsprotokoll SSI, S. 7).

- Im Allgemeinen und anschliessend an seine Befragung im Untersuchungsverfahren erklärte der Angeschuldigte schliesslich u.a., dass der Rückzug der Mannschaft eine absolute Katastrophe für alle Beteiligten sei und auch er seinen Beitrag dazu geleistet habe; dies könne er nicht schönreden. Ausserdem führte er Folgendes aus: «Wichtig ist einfach, dass ich die Sache abgeschlossen habe. Mir ist egal, ob ich schuldig gesprochen werde oder nicht. Ich möchte es einfach abgeschlossen habe[n]. Es gibt keine Frau, die sagen kann, ich habe sie angefasst. Ich leide sehr unter dieser Situation. Mich würde auch wunder nehmen, wie viele Spielerinnen gegen bzw. für mich sind» (Aktenbeilage 16, Befragungsprotokoll SSI, S. 8).

8.4 Zu prüfen ist somit nachfolgend, ob [REDACTED] Art. 2.1.4 Ethik-Statut verletzt hat, indem er die Person 2 im Februar 2022 gefragt hat, ob sie mit ihm nach Las Vegas kommen wolle und dabei u.a. angemerkt hat, dass sie u.U. ein Zimmer bzw. Bett teilen müssten, dies jedoch kein Problem sein sollte, da die Person 2 «unkompliziert sei», er schon «viele Schneggli» und sie bestimmt schon «viele alte Männer gesehen habe».

8.5 In casu ist unbestritten, dass der Angeschuldigte anfangs Februar 2022 die beschriebenen Äusserungen gegenüber der Person 2 gemacht hat. Bei den in Frage stehenden Äusserungen handelt es sich um mündliche Äusserungen. Unter Art. 2.1.4 Ethik-Statut fällt auch berührungsloses Verhalten sexueller Natur. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände sowie der Tatbestandsmerkmale von Art. 2.1.4 Ethik-Statut sind die vorliegend in Frage stehenden Äusserungen von [REDACTED] als obszöne, sexistische Redensweise und (wörtliche) Annäherung sowie Zudringlichkeit im Sinne von Art. 2.1.4 Ethik-Statut zu verstehen. Eine im Kontext einer möglichen Reise bzw. Übernachtung in

einem Hotelzimmer getätigte Äusserung, man habe bereits viele «Schneggli gesehen» und die andere Person «bestimmt viele ältere Männer», ist objektiv betrachtet als berührungsloses Verhalten sexueller Natur im Sinne von Art. 2.1.4 Ethik-Statut zu werten. Dabei liegt von Seiten der betroffenen Person 2 offensichtlich in keiner Weise – weder explizit noch konkludent – eine Zustimmung zu diesem Verhalten resp. dessen Billigung vor, was vom Angeschuldigten im Übrigen auch nicht behauptet wurde. Ob der Grund für die in Frage stehende Äusserung war, dass der Angeschuldigte damit andeuten wollte, dass er «sich nicht einengen» lassen wolle, ist wenig überzeugend und an dieser Stelle nicht von Belang. Für die Erfüllung des Tatbestands nach Art. 2.1.4 Ethik-Statut kommt es nicht auf das subjektive Verständnis der angeschuldigten Person an. Objektiv betrachtet ist die in casu in Frage stehende Äusserung von [REDACTED], wie bereits erwähnt, als obszön, sexistische Redensweise und (wörtliche) Annäherung sowie Zudringlichkeit im Sinne von Art. 2.1.4 Ethik-Statut zu verstehen. Ob der Angeschuldigte die Aussage selbst als belanglos oder blosses «Geplapper» aufgefasst hat oder dabei «keine Hintergedanken» hatte, ist für die Erfüllung des Tatbestands nach Art. 2.1.4 Ethik-Statut daher unerheblich. Im Rahmen der Prüfung von Art. 2.1.4 Ethik-Statut ist des Weiteren auch nicht von Relevanz, ob der Angeschuldigte die Aussage gemacht hat, weil er ein «offener und ehrlicher Typ» sei und ob ihm dies im Nachhinein leidtue – darauf wird, soweit für den vorliegenden Entscheid relevant, direkt an geeigneter Stelle in der Urteilsbegründung eingegangen. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ist damit erstellt, **dass die vom Angeschuldigten gemachten Äusserungen im Zusammenhang mit einer möglichen Reise nach Las Vegas gegenüber der Person 2 im Februar 2022 den Tatbestand von Art. 2.1.4 Ethik-Statut erfüllen.** Damit folgt die DK in Bezug auf den Vorfall aus dem Jahr 2022 in ihrer rechtlichen Würdigung im Ergebnis der Ansicht von SSI.

9. Der Tatbestand von Art. 2.1.4 Ethik-Statut stellt einen Verstoss gegen das Ethik-Statut dar (vgl. Art. 2 Ethik-Statut). Gemäss Art. 5.6 Abs. 1 Ethik-Statut spricht die DK im Fall von Ethikverstössen eine *angemessene* Disziplinar massnahme aus. Dabei ist sie nach Art. 5.6 Abs. 2 Ethik-Statut nicht an die Anträge von SSI gebunden. Nach Art. 6.1 Abs. 1 Ethik-Statut können Ethikverstösse mit einer Verwarnung (lit. a), einer vorübergehenden oder dauernden Sperre (lit. b), einer vorübergehenden oder dauernden Abberufung aus einem Gremium einer Sportorganisation (lit. c), einem vorübergehenden oder dauernden Ausschluss aus einer Sportorganisation (lit. d) und Geldbussen bis zu Fr. 50'000 sanktioniert werden, wobei eine oder auch mehrere Disziplinar massnahmen ausgesprochen werden können. Ausserdem kann die DK nach Art. 6.1 Abs. 2 Ethik-Statut anstelle oder zusätzlich zu einer Disziplinar massnahme ein zeitlich begrenztes Monitoring bzw. Coaching einer fehlbaren Person durch eine unabhängige Betreuungsperson bzw. -stelle anordnen.
- 9.1 Die Zumessung von Disziplinar massnahmen erfolgt nach den Vorgaben von Art. 6.2 Ethik-Statut. Demnach sind nach Abs. 1 «alle massgeblichen Faktoren zu berücksichtigen, einschliesslich der Art der Verletzung dieses Statuts, des Interesses an einer abschreckenden Wirkung bei ähnlichem Fehlverhalten, der Mitwirkung und der Kooperation der Täterin oder des Täters bei der Untersuchung, des Motivs, der Umstände der

Verletzung, des Grads des Verschuldens der Täterin oder des Täters, die Einsicht der Täterin oder des Täters und ihre oder seine Anstrengungen zur Wiedergutmachung der Folgen des Ethikverstosses». *Verschärfend* ist gemäss Art. 6.2 Abs. 2 Ethik-Statut «insbesondere zu berücksichtigen, wenn die Täterin oder der Täter ihr oder sein besonderes Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis mit der von der Verletzung betroffenen Person z.B. als Betreuerin oder Betreuer ausgenützt oder dieses Statut wiederholt oder fortgesetzt verletzt hat oder der Ethikverstoss zu Lasten einer minderjährigen Person begangen worden ist». *Strafmildernd* ist nach Art. 6.2 Abs. 3 Ethik-Statut «insbesondere zu berücksichtigen, wenn die Täterin oder der Täter an der Aufklärung des Ethikverstosses freiwillig mitwirkt, den Ethikverstoss zeitnah eingesteht oder Reue, insbesondere tätige Reue, zeigt».

9.2 Im Untersuchungsbericht vom 2. August 2022 sowie anlässlich der mündlichen Verhandlung führte SSI zur Frage der Sanktion Folgendes aus:

- Das Verhalten von [REDACTED] sei zwar als Verletzung der sexuellen Integrität der betroffenen Spielerin zu werten. Jedoch scheine dieses Verhalten eher auf Unbedachtheit als auf sexuellem Hintergrund oder mit sexuellem Hintergedanken zu basieren. Die diesbezüglichen Aussagen von [REDACTED] seien glaubhaft.
- Es sei [REDACTED] nicht bewusst gewesen, dass sein Verhalten als Verstoss gegen die sexuelle Integrität einer Person aufgefasst werden könnte. [REDACTED] habe mehrmals gesagt, dass er halt ein Mann sei, der offen und ehrlich spreche und dass es ihm leidtun würde, wenn das jemand falsch verstehe.
- Der Angeschuldigte habe anlässlich seiner Befragung tiefe, echte Reue über die Geschehnisse gezeigt und aktiv in der Untersuchung mitgewirkt. Ihm sei nicht bewusst gewesen, dass er mit seinem Verhalten eine Grenze überschritten habe. [REDACTED] habe glaubhaft darlegen können, dass die Nachrichten seinerseits ohne sexuellen Bezug versandt worden seien, auch wenn dies verständlicherweise bei den Nachrichtenempfängerinnen anders wahrgenommen worden sei. Unter diesen Umständen sei eine milde Sanktionierung von [REDACTED] angemessen.
- Die Vorfälle aus den Jahren 2020 und 2021 würden einen Verstoss gegen Art. 6 Ethik-Charta darstellen. Dies sei im Rahmen einer Gesamtbeurteilung des Sachverhalts und bei der Sanktionierung miteinzubeziehen. Ausserdem sei zu berücksichtigen, dass die beiden damaligen Teamcaptains im Anschluss an den Vorfall im Juli 2020 mit dem Angeschuldigten das Gespräch gesucht hätten und sich dieser danach bei der Person 1 entschuldigt habe (Protokoll DK, S. 30 Rz. 36-45 und S. 31 Rz. 1-3). Die Nachrichtenverläufe zwischen dem Angeschuldigten und der Person 3 bzw. der Person 1 seien «nicht so, wie ein Verlauf zwischen Trainer und Spielerin sein sollte». Die Wortwahl sei völlig falsch gewesen und die Nachrichten hätten bei den Empfängerinnen dahingehend verstanden werden können, dass sexuelle Absichten vorhanden waren. Für den Angeschuldigten sei jedoch entlastend zu be-

rücksichtigen, dass die Person 1 und die Person 3 die Vorfälle zum Ereigniszeitpunkt nach eigenen Aussagen nicht als schwerwiegend bzw. nicht als derart schlimm empfunden hätten, dass sie eine Meldung an den Vorstand oder sonstige Massnahmen in Betracht gezogen hätten. Erst den Vorfall zwischen [REDACTED] und der Person 2 habe diese als unangemessen empfunden und [REDACTED] gemeldet. Aufgrund dieser Meldung seien die beiden anderen Vorfälle dann auch gemeldet worden.

- Die betroffenen Spielerinnen [Person 1, Person 2 und Person 3] seien zum Zeitpunkt der Nachrichten bzw. Äusserungen alle volljährig gewesen.
- Sämtliche Spielerinnen hätten angegeben, nicht wegen des Verhaltens des Angeschuldigten aus der Mannschaft des FC [REDACTED] ausgetreten zu sein, sondern wegen der diesbezüglichen Reaktion des Vorstands. SSI habe keinen Grund, an diesen Aussagen zu zweifeln. Die Rücktritte der Spielerinnen hätten daher nur indirekt mit dem Verhalten von [REDACTED] zu tun. Die Vorfälle mit [REDACTED] könnten als Spitze des Eisberges in Bezug auf einen langjährigen Konflikt zwischen den Spielerinnen des FC [REDACTED] und dessen Vorstand angesehen werden, welche das Fass zum Überlaufen gebracht hätten.
- Ziel der Sanktionen sei auch eine Verhaltensänderung beim Angeschuldigten, denn er sei in seinen Verhaltensweisen festgefahren. SSI erachte deshalb ein Verhaltenscoaching als sehr wichtig. Der Angeschuldigte verstehe nicht, dass sein Verhalten nicht korrekt gewesen sei bzw. was er falsch gemacht habe – aber es tue ihm wenigstens leid. U.a. habe er immer wieder dargelegt, dass er «halt ein offener und ehrlicher Typ sei, der gerne Spass mache und dass es ihm leidtun würde, wenn das andere falsch verstehen». Entsprechend sei ihm nicht bewusst, dass sein Verhalten als Verstoss gegen die sexuelle Integrität einer Person aufgefasst werden könnte. Daher sei auch festzuhalten, dass hinter seinem Verhalten und den Nachrichten keine sexuellen Absichten erkannt werden konnten.
- SSI erachte folglich als zielführend und verhältnismässig, [REDACTED] im Rahmen eines Verhaltenscoachings das angemessene Verhalten gegenüber weiblichen Spielerinnen aufzuzeigen und ihn während dieses Coachings für das Training weiblicher Spielerinnen zu sperren. SSI beantrage daher, dass [REDACTED] bis zum 31. Dezember 2023 eine Verhaltenstherapie von mindestens 10 Stunden auf eigene Kosten in der Thematik Nähe und Distanz sowie bewusstes Sprechen absolviere, in welcher er die angemessenen Umgangsformen mit weiblichen Spielerinnen lerne. Bis zur Beendigung dieser Verhaltenstherapie sei [REDACTED] für das Trainieren weiblicher Spielerinnen zu sperren. Die Verhaltenstherapie sei bei einer fachlich anerkannten Psychotherapeutin bzw. einem fachlich anerkannten Psychotherapeuten zu absolvieren.

9.3 Der Angeschuldigte führte in seiner Stellungnahme vom 26. November 2022 sowie anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 9. Dezember 2022 im Anschluss an den Parteivortrag von SSI sinngemäss im Zusammenhang mit der Frage der Sanktion Folgendes aus:

- Er nehme die von SSI gestellten Anträge an bzw. «hoffe, dass das Gremium den Sanktionsvorschlag übernimmt. [...]».
- Er «wollte nie etwas» von einer Spielerin. Er sei sich vollkommen bewusst, dass er zwischendurch die falschen Worte gefunden und sehr wahrscheinlich auch falsche Nachrichten geschrieben habe. Es sei ihm nie bewusst gewesen, dass dies ein derartiges Ausmass annehmen würde. Dass das Ganze «so rauskam», könne er nicht rückgängig machen. Es tue ihm unheimlich leid.
- Er hoffe, dass berücksichtigt werde, dass er sehr viel seiner Zeit dem Training von Frauen gewidmet habe.

9.4 Die DK gelangt nach Würdigung sämtlicher Argumente und massgeblichen Faktoren in Bezug auf die Frage der Disziplarmassnahmen gemäss Art. 6.1 und 6.2 Ethik-Statut zu folgendem Ergebnis:

Im Rahmen der Prüfung nach Art. 6.2 Abs. 1 Ethik-Statut ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des Ethik-Statuts um eine Verletzung der sexuellen Integrität nach Art. 2.1.4 und somit um eine Misshandlung gemäss Art. 2.1 Ethik-Statut handelt. Das Interesse an einer abschreckenden Wirkung bei ähnlichem Fehlverhalten ist in casu als gross zu werten. Weiter ist bei der Prüfung aber auch miteinzubeziehen, dass [REDACTED] sowohl im Untersuchungsverfahren wie auch im Verfahren vor der DK stets mitgewirkt und sich kooperativ gezeigt hat.

Mit Blick auf das Motiv, die Umstände der Verletzung sowie des Grades des Verschuldens des Angeschuldigten, dessen Einsicht und mögliche Anstrengungen zur Wiedergutmachung der Folgen des Ethikverstosses im Sinne von Art. 6.2 Abs. 1 Ethik-Statut ist Folgendes festzuhalten:

- [REDACTED]: war zum Zeitpunkt des Vorfalls im Februar 2022 der Trainer der Person 2. Es ist in casu kein Grund ersichtlich, weshalb er als Trainer eine – insbesondere eine einzelne – Spielerin anfragen sollte, ob sie mit ihm nach Las Vegas kommen würde mit dem Hinweis, dass sie dort möglicherweise ein Zimmer bzw. Bett teilen würden. Darüber hinaus sprechen auch der nicht unbeachtliche Altersunterschied zwischen [REDACTED] und der Person 2 sowie das Abhängigkeitsverhältnis aufgrund seiner Trainertätigkeit dagegen, dass eine solche Anfrage als «üblich» aufgefasst werden könnte. Die von [REDACTED] gemachte Äusserung bzw. Anfrage hat zweifelsohne nichts mit einem Trainingserfolg oder Spielerfolg der Spielerin zu tun und findet in casu auch sonst keine Legitimation oder rechtfertigende resp. entschuldigende Gründe.

- Der Angeschuldigte wusste um die Vergangenheit der Person 2 in ihrem ehemaligen Fussballverein und einem (behaupteten) Verhältnis mit ihrem ehemaligen Trainer. Er hat diesbezüglich aktiv bei der Clubpräsidentin des ehemaligen Vereins der Person 2 Nachforschungen vorgenommen. Ausserdem hat [REDACTED] diesbezüglich auch direkt bei der Person 2 nachgefragt, nachdem er bei seiner Arbeit von einem Arbeitskollegen weitere private Informationen über sie erfahren hatte. Anlässlich der Verhandlung hat [REDACTED] erklärt, dass er in Bezug auf die privaten Informationen zu der Vergangenheit der Person 2 aus Eigenschutz nachgefragt hätte. So wollte er sich offenbar nicht in Gefahr bringen, da seine Fussballgeschichte gezeigt habe, dass es auch Spielerinnen gebe, die die Nähe zu den Trainern suchen würden (Protokoll DK, S. 20 Rz. 30-32). Angesichts sämtlicher Umstände kann der Behauptung des Angeschuldigten, dass es «absoluter Zufall» gewesen sei, dass er genau die Person 2 gefragt habe, ob sie mit ihm nach Las Vegas kommen würde, vorliegend nicht gefolgt werden. Der Angeschuldigte kannte private Informationen über die Person 2 und hat aktiv diesbezüglich bei anderen Personen und der Person 2 nachgefragt. Insbesondere lässt auch die Äusserung, dass er bereits «viele Schneggli» und sie bestimmt «viele ältere Männer» gesehen habe, keine Rückschlüsse auf einen möglichen Eigenschutz zu. Vielmehr deuten diese Äusserungen im vorliegenden Kontext darauf hin, dass der Angeschuldigte – im Wissen um die privaten Informationen zu der Vergangenheit der Person 2 – wohl nicht zufälligerweise die Person 2 angefragt hat. Kommt schliesslich hinzu, dass seine Äusserungen selbst gegenüber einer zufällig ausgewählten Person nicht zu rechtfertigen wären.
- [REDACTED] hat stets beteuert, dass er bei der fraglichen Äusserung «keine Hintergedanken» hatte und es eine «belanglose Frage» gewesen sei. Er habe die Person 2 gefragt, ob sie nach Las Vegas mitkommen wolle, da es für zwei Personen günstiger kommen würde als für eine Person. [REDACTED] hat ausserdem erklärt, dass er den Betrag für die Person 2 auch bezahlt hätte, falls sie diesen nicht hätte aufbringen können (Aktenbeilage 16, Befragungsprotokoll SSI, S. 5). Dabei ist jedoch zu beachten, dass eine Reise für zwei Personen – auch wenn damit der Preis pro Person tiefer liegt als bei einer Reise einer einzelnen Person – insgesamt immer noch teurer ist als für eine einzelne Person. Hätte [REDACTED] eine Reise für zwei Personen gebucht und den Betrag für die zweite Person mitbezahlt, wäre es für ihn insgesamt daher noch teurer geworden, als wenn er allein reisen würde. Auf entsprechenden Hinweis dazu anlässlich der mündlichen Verhandlung vermochte der Angeschuldigte nicht zu begründen, weshalb der günstige(re) Preis trotzdem der eigentliche Grund gewesen sein sollte, weshalb er die Person 2 gefragt habe, ob sie mit ihm nach Las Vegas kommen würde (vgl. Protokoll DK, S. 26 Rz. 30-45 und S. 27 Rz. 1-32).
- In Bezug auf die Umstände der Verletzung resp. seines Verhaltens ist zu berücksichtigen, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, wonach der Angeschuldigte im Voraus geplant hätte, die vorliegend in Frage stehenden, gewählten Worte gegenüber der Person 2 zu äussern. Aus verschiedenen Äusserungen der befragten Personen

im Rahmen des Untersuchungsverfahrens, dem Untersuchungsbericht vom 2. August 2022 sowie aus den Ausführungen der Parteien anlässlich der mündlichen Verhandlung vor der DK geht hervor, dass der Angeschuldigte bereits vor dem Vorfall im Februar 2022 wiederholt Äusserungen gemacht hatte, welche bei den Adressatinnen bzw. Adressaten als unangebracht aufgefasst wurden und dies vom Angeschuldigten im Zeitpunkt der Äusserungen – zumindest in einem gewissen Umfang bzw. Ausmass – wohl nicht so beabsichtigt war. Wie der Angeschuldigte wiederholt erklärt hat, sei er ein «offener und ehrlicher Typ» und ein «Plapperer». Mit Blick auf die Umstände des vorliegend in Frage stehenden Ethikverstosses ist daher auch deshalb davon auszugehen, dass der Angeschuldigte die Aussagen gegenüber der Person 2 im Hinblick auf die genaue Wortwahl wohl nicht im Voraus geplant hatte.

- Vorliegend ist unbestritten, dass der Angeschuldigte bereits vor dem Vorfall im Februar 2022 gegenüber von ihm trainierten Spielerinnen Äusserungen gemacht bzw. Nachrichten gesendet hat, welche von den Empfängerinnen als unangebracht empfunden wurden und objektiv betrachtet als sexistisch und unangemessen zu werten sind. Der Angeschuldigte wurde sowohl von den Spielerinnen wie auch von anderen Personen darauf aufmerksam gemacht und verwarnet. Trotz dieser Verwarnungen hat der Angeschuldigte auch die vorliegend in Frage stehenden Äusserungen gegenüber der Person 2 im Februar 2022 gemacht. Dabei hat er stets beteuert, dass die Äusserungen für ihn belanglos gewesen seien und er «keine Hintergedanken» hatte. Er sei ein «offener und ehrlicher Typ». Obschon der Angeschuldigte im Nachhinein erklärte, dass es ihm leidtue und er das Geschehene gerne rückgängig machen würde, ist aufgrund der vorliegenden Umstände nicht von eigentlicher Einsicht auszugehen und das Verschulden des Angeschuldigten als nicht geringfügig zu werten.
- Es kann also aufgrund seiner früheren Erfahrungen und entsprechender Rückmeldungen anderer Spielerinnen davon ausgegangen werden, dass der Angeschuldigte zumindest in Kauf nahm, dass seine Äusserungen gegenüber der Person 2 von ihr als unangebracht aufgefasst werden könnten. Dies umso mehr, als dass er sich in der Vergangenheit auch selber bereits dahingehend geäussert hatte: So wurde er in einem Artikel³ über die Frauenmannschaft des FC [REDACTED] im Zusammenhang mit einer Anmerkung, dass ein Schulterklopfen als Anerkennung für einen besonders erfolgreichen Einsatz für eine Spielerin eine lockere Geste sei, während eine andere sich dadurch möglicherweise begrapscht fühle, u.a. dahingehend zitiert, dass man «[a]ls Trainer, und gerade als Mann in einem Frauenteam [...] ständig auf einer Gratwanderung» sei. Auf Vorlage dieses Artikels anlässlich der mündlichen Verhandlung bestätigte [REDACTED] denn auch nicht nur, dass er dies gesagt habe, sondern dass er diese Ansicht auch heute noch teile. Er wisse dies, er habe in seinem «Leben so viele Frauen-Mannschaften trainiert»; er wisse, «wie das ist» (Protokoll DK, S. 12 Rz. 18-39). Weiter hat der Angeschuldigte auch im Untersuchungsverfahren vor SSI u.a. Folgendes erklärt: «Als Frauentrainer ist man

³ Artikel vom 20. August 2021, abgedruckt auf S. 21 des [REDACTED] aus [REDACTED].

immer auf einer Gratwanderung. Nur schon ein Schulterklopfen ist heikel. Ich weiss das» (Aktenbeilage 16, Befragungsprotokoll SSI, S. 7). Des Weiteren gab der Angeschuldigte in Zusammenhang mit den Äusserungen gegenüber der Person 1 (betreffend «schöne Augen») Folgendes an: «[Die Person 1] kam immer mit der Sonnenbrille. Ich sagte: [Person 1], du hast so schöne Augen, versteck diese doch nicht immer hinter der Sonnenbrille. [Person 1] fand das nicht so toll. Ich meinte das überhaupt nicht zweideutig. [...]» (vgl. Aktenbeilage 16, Befragungsprotokoll SSI, S. 3). Dem Angeschuldigten war somit bereits resp. spätestens bei dem Vorfall gegenüber der Person 1 bewusst, dass diese die Bemerkungen von ihm «nicht so toll» gefunden hat, womit ihm die Wirkung seines Tuns zweifelsohne und erst recht auch bewusst sein musste, als der hier zu behandelnde Vorfall mit der Person 2 geschah.

- Ebenfalls nichts an der Einschätzung der DK vermag damit zu ändern, dass dem Angeschuldigten, wie von ihm und SSI vorgebracht, nicht bewusst gewesen sei, dass er mit seinen Äusserungen die sexuelle Integrität von anderen Personen verletzen würde und er keine «sexuellen Hintergedanken» gehabt habe. Aus denselben Gründen greift auch das Argument nicht, dass der Angeschuldigte die Äusserungen selbst als belanglos empfand und er ein «offener und ehrlicher» Typ sei. Vielmehr hätte der Angeschuldigte – insbesondere aufgrund seiner langjährigen Erfahrung als Trainer von Frauenfussballmannschaften und angesichts der Tatsache, dass er bereits mehrmals von verschiedenen Personen auf mögliche unangemessene Äusserungen hingewiesen und dahingehend verwarnt wurde – die Unangemessenheit solcher Äusserungen wie denjenigen gegenüber der Person 2 erkennen und diese entsprechend unterlassen müssen. Sich nur auf seine eigene Auffassung und sein Verständnis von Äusserungen zu verlassen, vernachlässigt die Tatsache, dass es bei Äusserungen (insbesondere gegenüber anderen Personen) sehr wohl und immer auch auf die Auffassung von anderen Personen bzw. auf eine objektive Betrachtungsweise ankommt.
- Schliesslich liegen keine Anhaltspunkte in Bezug auf allfällige Anstrengungen von Seiten des Angeschuldigten zur Wiedergutmachung der Folgen seines Ethikverstosses vor. Der Angeschuldigte hat nicht ausgeführt, ob und inwiefern er sich bei der Person 2 entschuldigt habe. Ausserdem hat er seinen Rücktritt als Trainer der Frauenmannschaft des FC [REDACTED] erst erklärt, nachdem ihn [REDACTED] darüber informiert hatte, dass die ganze Mannschaft hinter der Person 2 stehe und er nicht mehr als Trainer tätig sein solle bzw. als er aus dem Mannschafts-WhatsApp Chat abgemeldet wurde (vgl. Protokoll DK, S. 28 Rz. 1-45 und S. 29 Rz. 2-34 sowie Aktenbeilage 16, Befragungsprotokoll SSI, S. 5). In diesem Sinne erfolgte auch der Rücktritt als Trainer nicht aus eigenem Antrieb, was sogleich in Bezug auf die Frage einer allfälligen Strafmilderung noch vertieft zu werten ist.

In Bezug auf mögliche strafmildernde und -verschärfende Punkte im Sinne von Art. 6.2 Abs. 2 und 3 Ethik-Statut gelangt die DK nach Abwägung aller Argumente letztlich ebenfalls zu einem anderen Ergebnis als SSI:

- [REDACTED] war zum Zeitpunkt des Vorfalls im Februar 2022 der Trainer der betroffenen Spielerin (Person 2). Angesichts dessen und unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände – wie u.a. auch dem nicht unbeachtlichen Altersunterschied zwischen [REDACTED] und der Person 2 und dem Wissen von [REDACTED] um die Informationen zu dem Privatleben der Person 2 – ist von einem besonderen Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Angeschuldigten und der Person 2 im Sinne von Art. 6.2 Abs. 2 Ethik-Statut auszugehen, welches [REDACTED] als Trainer der Person 2 objektiv betrachtet ausgenützt hat. Er wusste um die privaten Informationen über die Person 2 und hat aktiv Nachforschungen darüber angestellt. Falls – wie vom Angeschuldigten vorgebracht – er diese effektiv zum Eigenschutz gemacht hätte, wäre erst recht nicht ersichtlich, weshalb er genau diese Spielerin angefragt hat, ob sie mit ihm nach Las Vegas kommen würde. Dies umso mehr, als er der Anfrage die Äusserung beigefügt hat, sie müssten vielleicht ein Zimmer bzw. Bett teilen, wobei dies jedoch kein Problem sein sollte, da er bereits «viele Schneggli» und sie bestimmt «schon viele alte Männer» gesehen habe.
- SSI hat zu Recht erkannt, dass die Person 2 zum Ereigniszeitpunkt volljährig war. Indes hat SSI nicht begründet, ob und inwiefern es sich bei dieser Tatsache um einen Strafmilderungsgrund handeln solle. Der Klarheit halber sei daher an dieser Stelle festgehalten, dass es sich bei dem Umstand der Volljährigkeit nicht um einen Strafmilderungsgrund handelt, mithin dies auch nicht in Art. 6.2 Abs. 3 Ethik-Statut – welcher die Strafmilderungsgründe zum Gegenstand hat – erwähnt wird. Art. 6.2 Abs. 2 Ethik-Statut hält unzweideutig fest, dass verschärfend insbesondere zu berücksichtigen sei, wenn «[...] der Ethikverstoss zu Lasten einer minderjährigen Person begangen worden ist». Daraus kann nicht *e contrario* abgeleitet werden, dass eine fehlende Minderjährigkeit ein Strafmilderungsgrund darstellen würde. Vielmehr sind Abs. 2 und 3 von Art. 6.2 des Ethik-Statuts dahingehend zu verstehen, dass *nicht* eine allfällige Volljährigkeit *strafmildernd*, sondern eine allfällige Minderjährigkeit bei der Zumessung der Disziplinar massnahmen *verschärfend zu berücksichtigen* ist. Entsprechend ist in casu festzuhalten, dass die Volljährigkeit der Person 2 zum Zeitpunkt des Vorfalls im Jahr 2022 weder strafmildernd noch strafscharfend zu berücksichtigen ist.
- Entgegen der Argumentation von SSI ist vorliegend auch nicht – zumindest nicht im Sinne von Art. 6.2 Abs. 3 Ethik-Statut – von einer Reue, insbesondere einer tätigen Reue, und somit einem Strafmilderungsgrund nach Art. 6.2 Abs. 3 Ethik-Statut auszugehen. Der Angeschuldigte hat wiederholt vorgebracht, dass er ein «ehrlicher und offener Typ» und ein «Plapperi» sei. Obschon der Angeschuldigte glaubhaft gemacht hat, dass ihm die gemachten Äusserungen im Nachhinein leidtun würden und er diese gerne rückgängig machen würde, ist dies nicht als Reue im Sinne von Art. 6.2 Abs. 3 Ethik-Statut zu werten. Die Beteuerung, dass er ein ehrlicher und offener Typ sei und die von ihm gemachten Äusserungen für ihn als «belanglos» gelten würden, erscheinen im Kontext der vorliegenden Umstände vielmehr als versuchte Rechtfertigung für den Ethikverstoss und können nicht strafmildernd nach

Art. 6.2 Abs. 3 Ethik-Statut berücksichtigt werden. Im Übrigen hat der Angeschuldigte nicht von sich aus seinen Rücktritt erklärt, sondern erst nachdem er von Simona Püntener sinngemäss darüber informiert wurde, dass er nicht mehr als Trainer tätig sein solle, und vor allem als er aus dem Mannschafts-Gruppen-WhatsApp Chat abgemeldet wurde.

- Die DK teilt indessen die Ansicht von SSI, dass der Angeschuldigte sowohl im Untersuchungsverfahren wie auch im Verfahren vor der DK stets mitgewirkt und umfassend Auskunft erteilt hat. Entsprechend ist in casu im Sinne von Art. 6.2 Abs. 3 Ethik-Statut strafmildernd zu berücksichtigen, dass [REDACTED] an der Aufklärung des Ethikverstosses freiwillig mitgewirkt und diesen zeitnah eingestanden hat.

In Übereinstimmung mit SSI ist schliesslich auch die DK grundsätzlich der Ansicht, dass ein Monitoring bzw. Coaching im Sinne von Art. 6.1 Abs. 2 Ethik-Statut zum angemessenen Umgang mit vom Angeschuldigten trainierten Athletinnen vorliegend zielführend und angemessen ist. Anders als SSI erachtet die DK angesichts der vorliegenden Umstände jedoch ein psychologisches **Verhaltenscoaching im Umfang von mindestens 20 Coaching-Stunden** für angezeigt, und zwar nicht zuletzt auch zum Schutz des Angeschuldigten selber, der gemäss eigener Aussage auch selber psychisch stark unter dem Vorgefallenen und seinen Folgen leidet. Den **Nachweis des erfolgreich absolvierten Verhaltenscoachings** hat der Angeschuldigte dabei gegenüber SSI zu erbringen. Unter Berücksichtigung aller massgeblichen Faktoren und in Anbetracht der vorangehenden Ausführungen kommt die DK ausserdem zum Schluss, dass vorliegend ein **Verbot, Athletinnen jeglichen Alters zu trainieren, bis zum nachweislich erfolgten Abschluss des Verhaltenscoachings, mindestens aber für die Dauer von zwei Jahren, beginnend am 9. Dezember 2022, als Disziplinar massnahme nach Art. 5.6 Abs. 1 und Art. 6.1 Ethik-Statut angemessen** erscheint. Wie oben dargelegt teilt die DK insbesondere bei der Zumessung der Disziplinar massnahme nach Art. 6.2 Ethik-Statut nur teilweise die Ansicht von SSI. Demzufolge ist es vorliegend angezeigt, von den Anträgen von SSI entsprechend abzuweichen. Der Rahmen der möglichen Disziplinar massnahmen nach Art. 6.1 Ethik-Statut reicht von einer Verwarnung bis zu lebenslänglichen Sperren bzw. Ausschlüssen oder Abberufungen sowie Geldbussen bis zu Fr. 50'000.00. Angesichts dessen sowie unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismässigkeit erweist sich die von der DK ausgesprochene Disziplinar massnahme unter Berücksichtigung aller massgeblichen Faktoren und den vorangehenden Ausführungen als zielführend und verhältnismässig. Insbesondere handelt es sich bei der vorliegenden Disziplinar massnahme nicht um ein lebenslängliches Verbot in Bezug auf jegliche Trainertätigkeiten. Es liegt an dem Angeschuldigten, dass die Sperre – nach einer Mindestdauer von zwei Jahren seit dem 9. Dezember 2022 – mittels Nachweises des erfolgreich absolvierten Verhaltenscoachings im Umfang von mindestens 20 Coaching-Stunden aufgehoben wird. Ausserdem ist die Sperre auf die Trainertätigkeit in Bezug auf Athletinnen beschränkt. Dem Angeschuldigten ist es also nicht verwehrt, Athleten zu trainieren. Des Weiteren wurde berücksichtigt, dass der Angeschuldigte keine bzw. nur

sehr geringfügige finanzielle Vorteile mit seiner Trainertätigkeit erzielte und entsprechend auf die Verhängung einer (zusätzlichen) Geldbusse nach Art. 6.1 Abs. 1 lit. e Ethik-Statut verzichtet.

10. Im Falle einer Verurteilung werden die Verfahrenskosten gemäss Art. 26 Abs. 2 VerfRegl DK in der Regel der angeschuldigten Person auferlegt. Gemäss Art. 26 Abs. 1 VerfRegl DK bewegen sie sich je nach Aufwand und Komplexität des Verfahrens zwischen Fr. 250.00 und Fr. 6'000.00, wobei in besonders aufwendigen Verfahren der Höchstbetrag überschritten werden kann. Im vorliegenden Fall werden die Kosten des Verfahrens vor der DK – insbesondere aufgrund der Tatsache, dass sich der Angeschuldigte von Beginn an kooperativ gezeigt hat – auf insgesamt Fr. 1'500.00 festgelegt, wobei dieser Betrag bei weitem nicht kostendeckend ist.
11. Anlässlich der mündlichen Verhandlung beantragte SSI eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 750.00. Gemäss Art. 26 Abs. 4 VerfRegl kann SSI eine solche Entschädigung zugesprochen werden. Da sie mit Blick auf vergleichbare Verfahren als angemessen erachtet wird, wird dem Angeschuldigten auch die beantragte Parteientschädigung zur Bezahlung auferlegt.
12. Schliesslich beantragte SSI eine Veröffentlichung des vorliegenden Entscheides mindestens in Form einer Medienmitteilung. Grund für den Antrag sei die bereits erreichte mediale Präsenz des Falles und das öffentliche Interesse an einer Publikation. Gemäss Art. 6.3 Abs. 2 Ethik-Statut können die DK und SSI die Entscheidungen der DK entweder in vollem Umfang oder in Form einer Medienmitteilung veröffentlichen, sobald diese in Rechtskraft erwachsen sind und ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung besteht, wobei auf die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen Rücksicht zu nehmen ist. Unter Berücksichtigung, dass der Angeschuldigte keinen gegenteiligen Antrag gestellt hat und angesichts des öffentlichen Interesses an einer Publikation der vorliegenden Entscheidung wird SSI daher angewiesen, die Öffentlichkeit in geeigneter Form und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen über den vorliegenden Entscheid zu informieren.
13. Der vorliegende Entscheid wird nebst den Parteien auch der Person 2 als Opfer des Ethik-Verstosses zugestellt, ferner gestützt auf Art. 6.3 Ethik-Statut sowie Art. 24 Abs. 1 lit. b) VerfRegl DK auch dem SFV und Swiss Olympic. In Ergänzung zum bereits eröffneten Dispositiv des Urteils am 9. Dezember 2022 wird der Entscheid in Anwendung von Art. 72g Abs. 1 lit. b Ziff. 2 Sportförderungsverordnung (SpoFöV) ausserdem dem Bundesamt für Sport (BASPO) zugestellt. Grund dafür ist die Änderung der SpoFöV mit Bundesratsbeschluss vom 25. Januar 2023, welche per 1. März 2023 in Kraft getreten ist. Zum Zeitpunkt der Eröffnung des Dispositivs des Urteils am 9. Dezember 2022 konnte die seit dem 1. März 2023 geltende Bestimmung von Art. 72g Abs. 1 lit. b Ziff. 2 SpoFöV, nach welcher die DK ihre Entscheide und schriftlichen Entscheidbegründungen dem BASPO zuzustellen hat, daher noch nicht berücksichtigt werden.

Aus diesen Gründen

wird erkannt:

[REDACTED], geb. [REDACTED] 1957, [REDACTED], wird eines **Verstosses gegen das Ethik-Statut** des Schweizer Sports **schuldig erklärt** wegen Verletzung der sexuellen Integrität einer von ihm trainierten Athletin, begangen im Februar 2022.

Gestützt darauf wird er in Anwendung insbesondere der Art. 2.1.4, 5.6 und 6 Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports sowie Art. 26 Reglement betreffend das Verfahren vor der Disziplinarkammer des Schweizer Sports

verurteilt:

1. ein psychologisches **Verhaltenscoaching im Umfang von mindestens 20 Coaching-Stunden** zum angemessenen Umgang mit von ihm trainierten Athletinnen zu **absolvieren**;
2. den **Nachweis des erfolgreich absolvierten Verhaltenscoachings** gemäss Ziff. 1 gegenüber Swiss Sport Integrity zu erbringen;
3. bis zum nachweislich erfolgten Abschluss des Verhaltenscoachings in Ziff. 1, mindestens aber für die Dauer von zwei Jahren, beginnend am 9. Dezember 2022, **keine Athletinnen jeglichen Alters mehr trainieren** zu dürfen;
4. zur Bezahlung einer **Partei- und Spesenentschädigung an Swiss Sport Integrity** in der Höhe von pauschal **Fr. 750.00**;
5. zur Bezahlung der **Kosten des Verfahrens** vor der Disziplinarkammer in der Höhe von **Fr. 1'500.00**.

Weiter verfügt die Disziplinarkammer des Schweizer Sports folgendes:

6. Swiss Sport Integrity wird angewiesen, die **Öffentlichkeit** in geeigneter Form und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen über den vorliegenden Entscheid zu **informieren**.
7. Swiss Olympic wird durch die Disziplinarkammer des Schweizer Sports über den vorliegenden Entscheid informiert.
8. Auf die weiterführenden Anträge von Swiss Sport Integrity wird nicht eingetreten.

Zu eröffnen per Einschreiben an:

- [REDACTED], [REDACTED]
- Swiss Sport Integrity, Eigerstrasse 60, 3007 Bern, zuhanden Herrn Hanjo Schnydrig, MLaw, Verantwortlicher Rechtsdienst
- Das Opfer des sanktionierten Ethik-Verstosses
- Schweizerischer Fussballverband (SFV), Worbstrasse 48, 3074 Muri bei Bern
- Swiss Olympic, Direktion, Haus des Sports, Talgutzentrum 27, 3063 Ittigen bei Bern
- Bundesamt für Sport (BASPO), Hauptstrasse 247, 2532 Magglingen

Namens der Disziplinarkammer des Schweizer Sports:



Dr. iur. Carl Gustav Mez,
Advokat, Präsident



Dr. iur. Amrei Keller
Rechtsanwältin



MLaw Johanna Clara Hug
Rechtsanwältin

Rechtsmittelbelehrung: Diesen Entscheid können die Parteien sowie das Opfer des festgestellten Ethik-Verstosses, Swiss Olympic und der SFV innert 21 Tagen nach der eingeschriebenen Eröffnung beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS), Avenue Bergières 10, 1004 Lausanne, anfechten (Art. 5.8 Ethik-Statut von Swiss Olympic). Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des „Code de l'Arbitrage en matière de Sport“ des TAS.